

=====

Niederschrift

über die am **DIENSTAG**, dem **8. September 2020**, mit dem Beginn um **17:00 Uhr**, im **Kulturhaus Latschach** stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. **POGLITSCH** Christian als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

Vbgm.ⁱⁿ **SITTER** Christine, MBA

Vbgm.ⁱⁿ **BAUMGARTNER** Michaela

VM. **KOPEINIG** Thomas

VM. **PUSCHAN** Christian

VM. Ing. **LINDER** Alexander

VM. Ing. **HERNLER** Helmut

GR. Dkfm. Ing. **MIGGITSCH** Willibald

GRⁱⁿ **WIEGELE** Janine, BA, als Ersatz für GR. **SMOLE** Klaus, BA

GRⁱⁿ **OITZINGER** Roswitha als Ersatz für GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz

GRⁱⁿ **MATTERSDORFER** Birgit

GR. **LEDERER** Josef als Ersatz für GR. **ARNEITZ** Thomas

GR. **UNTERPIRKER** Günther

GR. **SLAMNIG** Hubert

GR. **TRATNIK** Hansjürgen

GR. **TANZER** Gerhard

GR. **NAGELER** Johann

GR. **SAMONIG** Mario als Ersatz für GRⁱⁿ MMag.^a **DUREGGER** Sabrina, BEd

GR. **EGGER** Jörg als Ersatz für GR. **KOFLER** Franz

GR. **OSCHOUNIG** Christian

GRⁱⁿ **BAUER-URSCHITZ** Gerlinde

GR. **DEUTSCHMANN** Harald

GR. **SITTER** Michael als Ersatz für GR. **SITTER** Werner

GRⁱⁿ RRⁱⁿ Mag.^a **TRODT-LIMPL** Johanna ab 17:14 Uhr

GRⁱⁿ Mag.^a **SCHMAUS** Brigitte

Nicht anwesend waren:

GR. **SMOLE** Klaus, BA,

GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz,

GR. **ARNEITZ** Thomas,

GRⁱⁿ MMag.^a **DUREGGER** Sabrina, BEd,

GR. **KOFLER** Franz,

GR. **SITTER** Werner und
GR. **CERON** Michael, alle entschuldigt, und
GR. Mag. **RESSMANN** Markus, nicht entschuldigt

Weiters anwesend:

Al. **HASSLER** Johannes
Mag. (FH) **RESCHKE** Mario
Bmst. Ing. Dipl.-Ing. **KELLENZ** Philipp, BSc

Schriftführer:

Mag. **HOI** Gerhard

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Vorsitzenden auf den heutigen Tag per Email und beigeschlossener Tagesordnung einberufen.

Der **V o r s i t z e n d e** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

V e r l a u f d e r S i t z u n g

Vom **V o r s i t z e n d e n** wird beantragt, die Tagesordnung wie folgt zu ändern u.zw.:

Absetzen der Tagesordnungspunkte 9) und 13e);

Aufnahme nachfolgender Beratungsgegenstände in die Tagesordnung u.zw.:

- 10a) ***Investives Einzelvorhaben 1000006 "Straßensanierungen Katastrophenschäden November 2019"*** und
- 10b) ***Vorfinanzierung zur Sanierung der Wasserleitung in zwei Teilstücken der "Florianistraße"***;

Änderung des Berichterstatters bei Tagesordnungspunkt 12) von GR. Franz BIN-WALLUSCHNIG auf VM. Ing. Alexander LINDER;

Die vorliegende Tagesordnung wird mit den vom Vorsitzenden beantragten Änderungen bzw. Ergänzungen von den Mitgliedern des Gemeinderates e i n s t i m m i g genehmigt und lautet demnach wie folgt:

FRAGESTUNDE

Berichte des Bürgermeisters.

TAGESORDNUNG

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift.
2. Wahl eines Ersatzmitgliedes für ein Mitglied des Gemeindevorstandes.
3. Angelobung eines Ersatzmitgliedes für ein Mitglied des Gemeindevorstandes.

REFERAT I:

4. Änderung der Verordnung, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden sowie Einteilung der gegenseitigen Vertretung der Vorstandsmitglieder.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

5. Entsendung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den Abwasserverband Faaker See - Vorstand.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

6. Vermögensbewertung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gem. VRV 2015.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

7. Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gem. VRV 2015.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

REFERAT II:

8. Antrag auf Erwerb einer Teilfläche des öffentlichen Gutes u.zw.:

a) Parz. 1550 und 1557/3, beide KG 75428 Mallestig, und

b) Parz. 840/2, KG 75410 Faak.

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

- ~~9. Auflassung von öffentlichem Gut sowie Übernahme von Flächen in das öffentliche Gut im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens "Altfinkenstein".~~

~~**Berichterstatter:** VM. Ing. Alexander **LINDER**~~

10. Straßenbauprojekte 2020 inkl. Finanzierungsplan.

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

- 10a) Investives Einzelvorhaben 1000006 "Straßensanierungen Katastrophenschäden November 2019".

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

- 10b) Vorfinanzierung zur Sanierung der Wasserleitung in zwei Teilstücken der "Florianistraße".

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

11. Antrag auf Grundstückstausch von Teilflächen des öffentlichen Gutes, Parz. 1203/2 sowie 772/2 und der im privaten Eigentum befindlichen Parz. 775/2 sowie 850, alle KG 75413 Fürnitz.

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

12. Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Berichterstatter: ~~GR. Franz **BIN WALLUSCHNIG**~~ VM. Ing. Alexander **LINDER**

13. Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw..

a) auf einer Teilfläche der Parz. 1904/1, KG 75305 Ferlach (Ordnungs-Nr.: 3/2020);

b) auf einer Teilfläche der Parz. 1904/3, KG 75305 Ferlach (Ordnungs-Nr.: 5/2020);

c) auf einer Teilfläche der Parz. 1905/1, KG 75305 Ferlach (Ordnungs-Nr.: 4/2020);

d) auf einer Teilfläche der Parz. 615/9, KG 75305 Ferlach (Ordnungs-Nr.: 6/2020);

e) auf einer Teilfläche der Parz. 678/2, KG 75426 Latschach (Ordnungs-Nr.: 7/2020);

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **LINDER**

REFERAT III:

14. Einhebung der Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung sowie Verordnung und Erlassung der Tarife für das Schuljahr 2020/21.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

15. Übernahme der Verwaltungs- und Personalkosten für die schulische Tagesbetreuung (GTS) sowie die einmalige Förderung der Horte für das Schuljahr 2020/21.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

REFERAT V:

16. Auftragserteilung für eine interaktive Würfelstation beim "Wildbienenhotel" am Weinberg in Finkenstein sowie Abschluss einer Vereinbarung für die Grundstücksnutzung mit der Golfanlage Finkenstein GmbH.

Berichterstatter: VM. Christian **PUSCHAN**

17. Antrag auf Weiterführungsphase II des Projektes Klima- und Energiemodellregion "Terra Amicitiae".

Berichterstatter: VM. Christian **PUSCHAN**

REFERFAT VI:

18. Änderung der Abfuhrordnung und Abfallgebührenverordnung (formelle Anpassung).

Berichterstatter: VM. Thomas **KOPEINIG**

19. Wohnungsvergaben.

Berichterstatter: VM. Thomas **KOPEINIG**

REFERFAT VII:

20. Abschluss eines Förderungsvertrages mit der Region Villach Tourismus GmbH für das Vorhaben "MTB Trailcenter Baumgartnerhof".

Berichterstatterin: Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**

21. Bildung von Jagdverwaltungsbeiräten u.zw.:

a) Festsetzung der Anzahl an weiteren Mitgliedern,

b) Ausschreibung der Wahl,

c) Festlegung des Wahl- und des Stichtages und

d) Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Einspruchskommission sowie Erlassung der diesbezüglichen Verordnung.

Berichterstatterin: Vbgm.ⁱⁿ Michaela **BAUMGARTNER**

VERTRAULICH:

22. Aufnahme einer Köchin/eines Koches für den Kindergarten Ledenitzen.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

23. Aufnahme einer Mitarbeiterin in der allgemeinen Verwaltung/Bürgerservice.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

24. Aufnahme einer Kindergartenpädagogin als Springerin für alle Kindergärten der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Berichterstatter: Bgm. Christian **POGLITSCH**

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass die **FRAGESTUNDE** entfällt, da keine Anfragen vorliegen.

Berichte des Vorsitzenden -

I.

Tourismus -

Aufgrund der Covid-19-Pandemie konnte der Tourismus erst im Juni 2020 mit der Saison starten. Die Nächtigungszahlen vom Juni sind noch etwas durchgewachsen, im Juli gab es bereits ein Plus von 7,5 % an Nächtigungen in unserer Gemeinde. Der August wird ebenfalls positiv ausfallen. Damit ist unsere Gemeinde kärntenweit eine der erfolgreichsten Tourismusgemeinden in der heurigen Saison. Dies ist nicht zuletzt auch auf die perfekte Mountainbike- und Wanderinfrastruktur in unserer Gemeinde zurückzuführen, die von den Gästen im Frühjahr und im Sommer sehr gut angenommen wird. Damit tragen die Investitionen auch Früchte.

II.

HD-Treffen -

Trotz offizieller Absage des heurigen HD-Treffens ist die Buchungslage für die erste September-Woche, was die Harley-Fahrer anlangt, durchaus positiv. Es gibt eine durchschnittliche Auslastung der Beherbergungsbetriebe unserer Gemeinde von rd. 60 % bis 70 %. Bei den Campingplätzen ist eine Auslastung von rd. 50 % zu verzeichnen. Im nächsten Jahr soll die EBW wieder stattfinden und gab es bereits Gespräche mit HD über eine Verlängerung des Vertrages über das Jahr 2023 hinaus.

III.

Kommunalsteuer -

Was die Kommunalsteuer anlangt, wird es aufgrund der allgemeinen Wirtschaftskrise einen leichten Einbruch in unserer Gemeinde geben. Viel höher wird das Minus bei den Einnahmen der Ertragsanteile liegen, welches voraussichtlich über 10 % ausmachen wird. Steigen werden die Ausgaben für Soziales, dafür wurde entsprechende Vorsorge getroffen und wird dies auch im 1. NTV 2020 entsprechend berücksichtigt werden.

IV.

Straßenbauprojekte -

Die Gemeinde hat ein Investitionsprogramm gestartet, das sich kärntenweit sehen lassen kann. Es werden heuer rd. € 1,5 Mio. in das kommunale Straßennetz investiert. Die Gemeinde hat über das KIP-Programm € 950.000,-- für den Straßenbau erhalten. Das Programm wurde vom Bund für die Gemeinden aufgestellt. Für die nach Wien gemeldeten Unwetterschäden vom Herbst 2019 hat die Gemeinde seitens des Bundes vom Katastrophenfonds einen Betrag von € 1.291.000,-- überwiesen bekommen. Dies versetzt die Gemeinde in die Lage, jene Straßenstücke, die vom Unwetter sehr stark betroffen waren, wieder instand zu setzen. Diese Unterstützung betrifft Schäden im Eigentum der Gemeinde. Weiters hat die Gemeinde € 316.820,-- vom Land erhalten, die ebenfalls für die Behebung von Schäden im Straßennetz der Gemeinde vorgesehen sind. Es handelt sich hier um einen Anteil von 33 %, den das Land Kärnten zur Bundesförderung dazu gibt. Weiters hat die Gemeinde KTP-Mittel vom Land für zwei Straßenzüge erhalten. Es handelt sich hierbei um den "Rainfeldweg" in St. Stefan sowie die "Florianistraße" in Techanting, die demnächst saniert werden sollen.

V.

Sanierung VS-Ledenitzen -

Weiters ist die Auftragsvergabe für die Sanierung der Volksschule Ledенitzen erfolgt. Die Komplettsanierung der Schule wird etwa einen finanziellen Aufwand von € 5 Mio. ausmachen. Davon werden 75 % direkt über den Schulbaufonds finanziert. Der Gemeindeanteil wird über den Verkauf der stillen Beteiligung bei der Golfanlagen GmbH aufgebracht werden. Die Gemeinde zahlt auch jedes Jahr rd. € 450.000,-- in den Schulbaufonds ein und das bereits über viele Jahrzehnte. Es war daher an der Zeit, dass unsere Gemeinde auch die Mittel für die Sanierung von Schulen in unserer Gemeinde vom Schulbaufonds abholt. Die Volksschule Ledенitzen ist 53 Jahre lang nicht saniert worden und ist es daher dringend an der Zeit, die Schule nach dem neuesten technischen Stand zu adaptieren.

Die Berichte des Vorsitzenden werden vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift:

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 8. September 2020 werden vom Gemeinderat einstimmig die Mitglieder VM. Christian PUSCHAN und GR. Christian OSCHOUNIG bestellt.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Wahl eines Ersatzmitgliedes für ein Mitglied des Gemeindevorstandes:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass, nachdem Herr VM. Ing. Helmut **HERNLER** auf das freigewordene Mandat von Herrn Mag. Markus **REGENFELDER** als weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes berufen und angelobt wurde, die Wahl eines Ersatzmitgliedes für Herrn VM. Thomas **KOPEINIG** notwendig wird und wurde von der anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei SPÖ Finkenstein am Faaker See - SPÖ - aufgrund des Fraktionswahlrechtes folgender Wahlvorschlag eingebracht:

als Ersatzmitglied für Herrn VM. Kopeinig Thomas: GR. Hansjürgen **TRATNIK**
geb. 01.11.1966

Gemäß § 24 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBL Nr. 66/1998, idgF, wurde der Wahlvorschlag, welcher als Beilage 1 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet, ordnungsgemäß eingebracht und es wird demnach für gewählt erklärt:

als Ersatzmitglied für Herrn VM. Thomas Kopeinig -
GR. Hansjürgen TRATNIK

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Angelobung eines Ersatzmitgliedes für ein Mitglied des Gemeindevorstandes:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass gem. § 25 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBL Nr. 66/1998, idgF, die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Ersatzmitglieder in die Hand des Herrn Bürgermeisters vor dem Gemeinderat das im § 21 Abs. 3 leg. cit. vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen haben.

Der Leiter des inneren Dienstes verliest die Gelöbnisformel mit folgendem Wortlaut:

"Ich gelobe der Verfassung der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiische und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern".

GR. Hansjürgen **TRATNIK** als Ersatzmitglied für Herrn VM. Thomas **KOPEINIG** legt mit den Worten **"Ich gelobe"** das Gelöbnis ab und bekräftigt dies mit Handschlag in die Hand des Herrn Bürgermeisters Christian **POGLITSCH**.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Änderung der Verordnung, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt werden sowie Einteilung der gegenseitigen Vertretung der Vorstandsmitglieder:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 17. April 2015, in den Fassungen 21. November 2017, 29. März 2019 und 13. Dezember 2019, die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen

Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt wurden.

Die Aufgaben des *Referates III* wurden Herrn Mag. Markus **REGENFELDER** zugewiesen und als Vertretung im Verhinderungsfalle wurde für ihn Herr VM. Thomas **KOPEINIG** bestimmt.

Herr Mag. Markus **REGENFELDER** hat sein Mandat als ordentliches Mitglied des Gemeindevorstandes zurückgelegt und wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Juni 2020 aufgrund des Vorschlagsrechtes der anspruchsberechtigten Partei (SPÖ) Herr Ing. Helmut **HERNLER** als neues Mitglied des Gemeindevorstandes für gewählt erklärt und angelobt. Es ist daher erforderlich, dass die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 13. Dezember 2019, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt wurden, den neuen Gegebenheiten angepasst und geändert wird.

Das *Referat III* soll nun Herrn VM. Ing. Helmut **HERNLER** zugewiesen werden und die gegenseitige Vertretung im Verhinderungsfall soll für Herrn VM. Ing. Helmut **HERNLER** Herr Thomas **KOPEINIG** und für Herrn Thomas **KOPEINIG** Herr VM. Ing. Helmut **HERNLER** vornehmen.

Die diesbezügliche Verordnung wird vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Änderung der Verordnung, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt wurden, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Entsendung eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den Abwasserverband Faaker See - Vorstand:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass aufgrund der Mandatsverzichtserklärung von Herrn Mag. Markus **REGENFELDER** die Nachbesetzung eines Vertreters der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See im Abwasserverband Faaker See - Vorstand - als Mitglied und in weiterer Folge als Ersatzmitglied vorzunehmen ist.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g Herrn GR. Hansjürgen TRATNIK als Mitglied in den Abwasserverband Faaker See - Vorstand - und Frau GRⁱⁿ Janine WIEGELE, BA, als Ersatzmitglied in den Abwasserverband Faaker See - Vorstand -, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, zu entsenden.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Vermögensbewertung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gem. VRV 2015:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass für den neuen Drei-Komponentenhaushalt der VRV 2015, konkret für den Vermögenshaushalt, eine Erhebung des Gemeindevermögens erfolgte. In Zusammenarbeit mit der SOT-Salzburg wurden alle Vermögenswerte, die sich im Besitz der Gemeinden befinden, erhoben und mittels eines von der SOT-Salzburg zur Verfügung gestellten Bewertungstools in Zahlen gefasst.

Die Ergebnisse dieser Bewertung fließen in den Vermögenshaushalt ein und bilden einen zentralen Bestandteil der Eröffnungsbilanz.

Die Bewertung erfolgte anhand der vorliegenden Zahlen aus der Buchhaltung bzw., wenn dies nicht möglich war, wurde eine Bewertung mit Pauschalsätzen vorgenommen.

In der Eröffnungsbilanz sollen nachstehende Werte aufgenommen werden:

Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	€ 47,899.314,45
Gebäude und Bauten	€ 4,965.252,96
Sonderanlagen	€ 242.756,02
technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	€ 1,185.680,39
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	€ 163.277,73
Kulturgüter	€ 33.174,34
Summe	€ 54.489.455,89

Das detaillierte Ergebnis, welches in einer Excel-Tabelle dargestellt ist, wird vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Vbgm.ⁱⁿ Christine S i t t e r, MBA, führt aus, dass die Rücklagen nicht frei zur Verfügung stehen, sondern an die Referate gebunden sind. Auch die Straßen sind Teile des Anlagevermögens der Gemeinde. Sie dankt dem Land Kärnten für die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln zur Straßensanierung.

VM. Ing. Alexander L i n d e r führt aus, dass die Gemeinde im Besitz von insgesamt 810 Grundstücken ist, wobei davon rd. 100 bebaut sind. Die Gemeinde ist auch im Besitz von zahlreichen Gebäuden, wie etwa Volksschulen, Feuerwehrrhäuser, Kulturhäuser, Gemeinde-wohnanlagen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Vermögensbewertung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gem. VRV 2015, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gem. VRV 2015:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die vorliegende Eröffnungsbilanz gem. § 38 ff VRV 2015 unter Einhaltung der landesgesetzlichen Bestimmungen erstellt wurde. Die Bilanzsumme beläuft sich auf € 60,009.633,50.

Die detaillierte Eröffnungsbilanz wird vom Vorsitzenden vollinhaltlich den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Vorsitzende führt ergänzend aus, dass die Eröffnungsbilanz sehr wichtig für den 1. Nachtragsvoranschlag 2020 ist. Es ist auch klar, dass Eröffnungsbilanzen mit ca. 10 % bis 15 % an Unsicherheiten behaftet und auch von Landesseite manche Dinge noch nicht ganz richtig dargestellt sind. In manchen Bereichen wird es vielleicht auch noch zu Änderungen kommen. Die Eröffnungsbilanz wurde mit dem Land Kärnten abgestimmt und ist somit auch beschlussfähig.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gem. VRV 2015, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Antrag auf Erwerb einer Teilfläche des öffentlichen Gutes u.zw.:

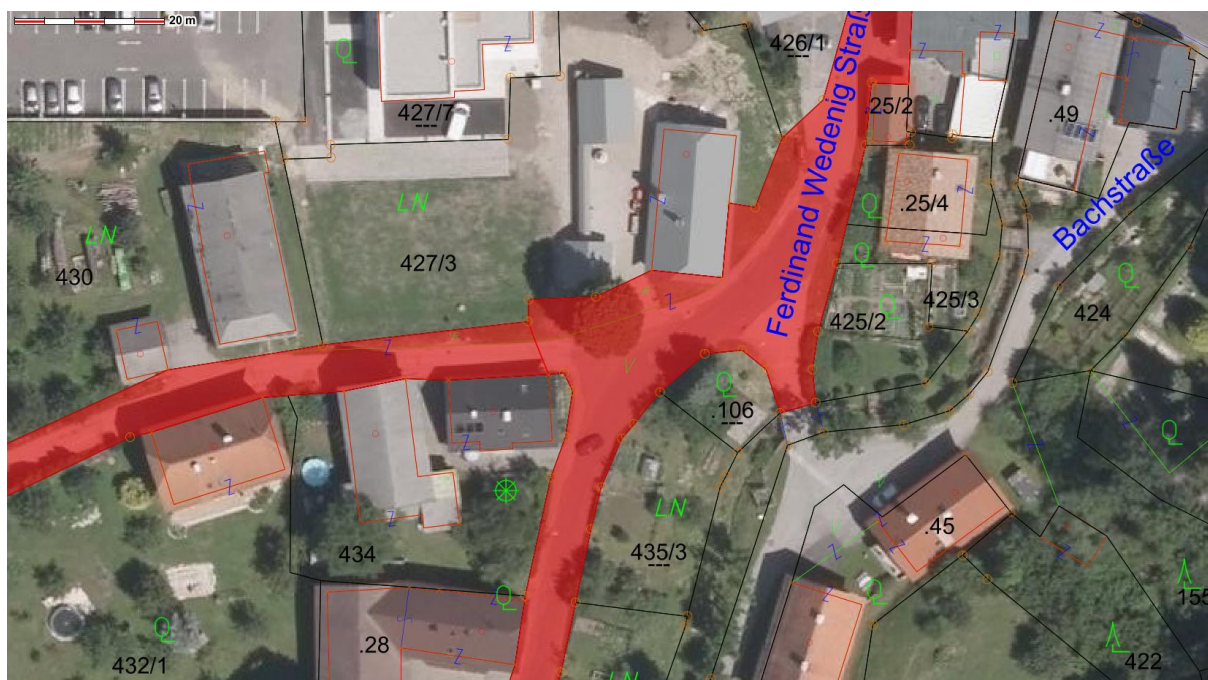
a) Parz. 1550 und 1557/3, beide KG 75428 Mallestig, und

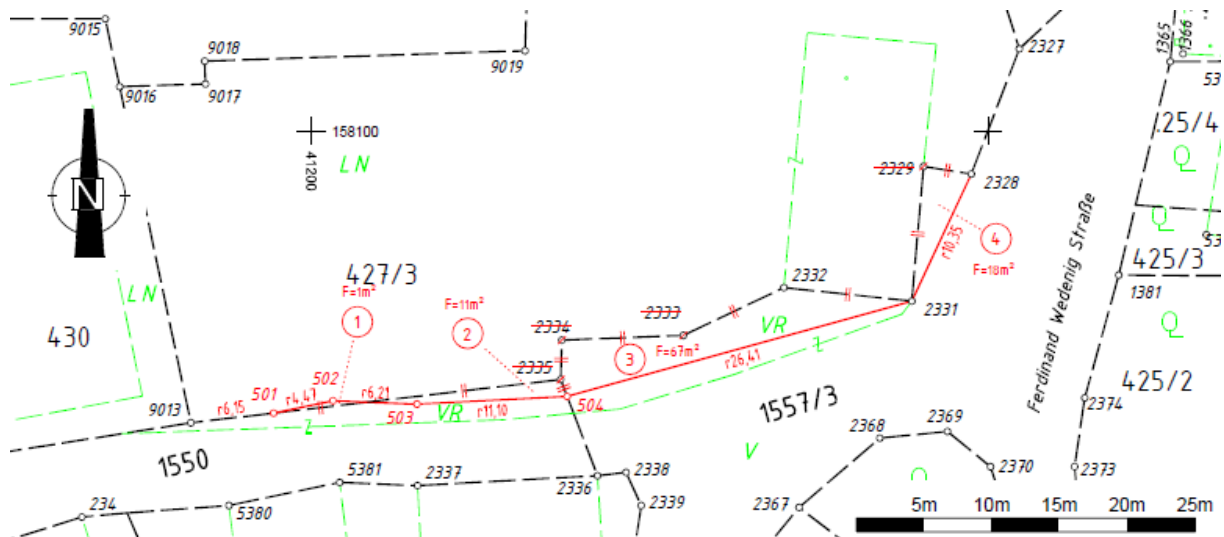
b) Parz. 840/2, KG 75410 Faak:

VM. Ing. Alexander Linder berichtet, dass

zu a) -

mit Schreiben vom 23.04.2020, ha eingelangt am 25.04.2020, vom Grundeigentümer der Parz. 427/3, KG 75428 Mallestig ein Kaufantrag für den Erwerb von Teilstücken des an sein Grundstück angrenzenden öffentlichen Gutes, Parz. 1550 und 1557/3, beide KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 97 m², gestellt wurde.





Unter Einhaltung einer Straßenbreite von mindestens 5 m lt. textlichem Bebauungsplan ist die Entbehrlichkeit der gegenständlichen Flächen aus dem öffentlichen Gut gegeben.

Die Kundmachung über die Auflassung des öffentlichen Gutes erfolgt nach positiver Vorberatung in den Gemeindegremien.

Der Verkaufspreis soll vom Bauausschuss festgesetzt werden, wobei seitens des Bauamtes vorgeschlagen wird, einen Verkaufspreis in Höhe von € 15,--/m² heranzuziehen.

Die Veranlassung der Vermarktung, Vermessung, Erstellung eines Kaufvertrages und der grundbücherlichen Durchführung muss durch den Antragsteller erfolgen. Weiters sind alle im Zuge der Durchführung der Grundabtretung entstehenden Kosten durch diesen zu tragen. Die Vorlage eines Entwurfes des Kaufvertrages ist für eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

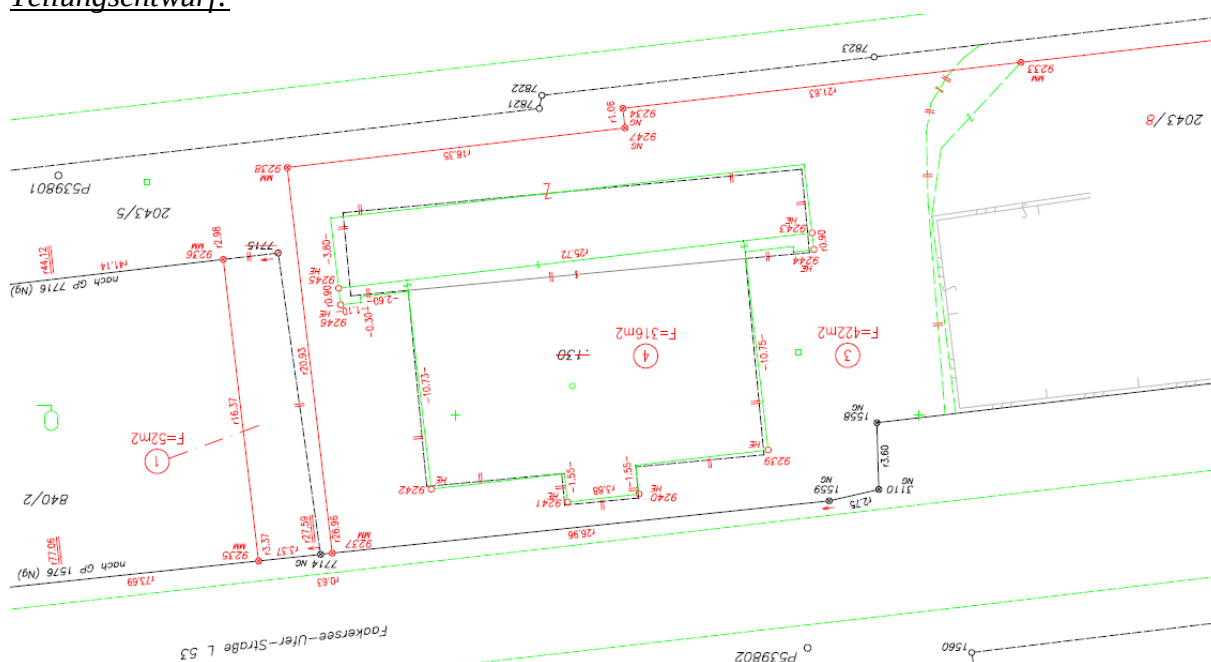
Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auflassung und Entwidmung aus dem Gemeingebrauch (Entbehrlichkeit gegeben) des öffentlichen Gutes, Parz. 1550 und 1557/3, beide KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 97 m² zum Verkaufspreis von € 15,-- je m², wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

zu b) -

mit Schreiben vom 11.03.2020 ein Antrag über den Ankauf einer Teilfläche im Ausmaß von 52 m² aus dem Gst. 840/2, KG 75410 Faak, gestellt wurde.

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist Eigentümerin der Eisenbahnbetriebsparz. 2043/5, KG 75410 Faak. Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist Eigentümerin des benachbarten Grundstückes, Parz. 840/2, KG 75410 Faak. Im Zuge des Verkaufes des Bahnhofsgebäudes in Faak ist die Schaffung einer neuen Zufahrt zum Schaltgerüst der ÖBB-Infrastruktur AG erforderlich. Zu diesem Zweck soll das Trennstück 1 im Ausmaß von 52 m² aus dem Gst. 840/2, KG 75410 Faak, laut Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Helmut ISEP, GZ. 5398-1/19, der Bahnbetriebsparz. 2043/5, KG 75410 Faak, zugeschrieben werden, wobei die Käufer des Bahnhofs die Zahlung des Kaufpreises und aller entstehenden Kosten übernehmen werden. Die Eigentumsübertragung soll gemäß § 15 LiegTeilG durch die ÖBB erfolgen.

Teilungsentwurf:



Der Antrag des Erwerbs einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parz. 840/2, KG 75410 Faak, wurde bereits im Gemeindevorstand vom 28.04.2020 vorberaten. Dabei wurde die Entbehrlichkeit der Teilfläche als gegeben angesehen, der Verkaufspreis wurde mit € 200,--/m² festgelegt.

Der Antragsteller hielt in einem Schreiben an die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 19.05.2020 fest, dass dieser den vorberatenen Verkaufspreis als nicht ortsüblich erachte. Zusätzlich ergänzt dieser, dass das bestehende Bahnhofgebäude eine touristische und kommunale Nutzung erfahren wurde. Zudem sieht dieser die Notwendigkeit des Erwerbs der 52 m² Grundfläche im Gemeindebesitz, welche von uns an die ÖBB abgetreten wird, um eine ordentliche Zufahrtsregelung für unser Kaufobjekt herzustellen, als notwendig. Das zu erwerbende Grundstück kann von uns weder bebaut, noch anderwärtig genutzt werden und dient rein zum Zwecke den Zugang zum Bahnsteig sicher und reibungslos zu regeln.

Aus den angeführten Gründen hält der Antragsteller einen Verkaufspreis von € 60,--/m² für realistisch und angemessen.

Der Gemeindevorstand schlägt *einstimmig* vor, die Veräußerung einer Teilfläche (52 m²) aus dem öffentlichen Gut, Parz. 840/2, KG 75410, zum Betrage von € 110,-- je m² zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt *einstimmig* den Verkauf einer Teilfläche (52 m²) des öffentlichen Gutes, Parz. 840/2, KG 75410 Faak (ehemaliges Bahnhofgebäude) - Auflassung und Entwidmung aus dem Gemeingebrauch (Entbehrlichkeit gegeben) - zum Betrage von € 110,--/m² an die ÖBB-Infrastruktur AG als Eigentümerin der Eisenbahnbetriebsparz. 2043/5, KG 75410 Faak, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Straßenbauprojekte 2020 inkl. Finanzierungsplan:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass seitens des Bauamtes für das Jahr 2020 in Abstimmung mit dem Bürgermeister und seiner Person 15 Straßenzüge bzw. Straßenabschnitte lt. Tabelle inkl. der Kosten lt. Angebot des Billigstbieters in der Größenordnung von € 1 Mio. zur Herstellung vorgeschlagen werden (eingereicht wird das Gesamtprojekt).

Die Finanzierung erfolgt zu 50 % über Bundesfördermittel, die restlichen 50 % werden über einen Regionalfond finanziert. Die Laufzeit dieser Finanzierung beträgt acht Jahre, die Rückzahlung des Darlehens erfolgt über Bedarfszuweisungsmittel.

Die entsprechenden Förderanträge an Bund und Land wurden bereits eingebracht. Parallel wurde die Förderung des kommunalen Tiefbauprogrammes (KTP) hinsichtlich der katastrophengeschädigten Straßenzüge bzw. Straßenabschnitte eingebracht.

Die Tabelle mit den Straßenzügen bzw. Straßenabschnitten inkl. Angebot des Billigstbieters und der Investitions- und Finanzierungsplan für das investive Einzelvorhaben "Straßensanierung 2020 - KIP" werden seitens des Berichterstatters den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass ein Abänderungsantrag vorliegt, der wie folgt lautet u.zw.:

Abänderungsantrag

gem. § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, idgF.

Mit Schreiben vom 21. August 2020 erging an das Land Kärnten der Entwurf des Finanzierungsplanes für das o.a. Vorhaben mit der Bitte um aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Aufnahme eines Darlehens am freien Kapitalmarkt.

Das Gesamtinvestitionsvolumen für das Vorhaben beträgt € 1.000.000,-- und kommen € 500.000,-- aus dem kommunalen Investitionsprogramm. Die restlichen € 500.000,-- sollten fremdfinanziert werden.

Da in diesem Projekt jedoch auch Straßen saniert werden, die im Jahr 2019 aufgrund der massiven Unwetter beschädigt wurden, kann die Gemeinde auf Fördermittel aus dem Katastrophenfonds des Bundes zurückgreifen. Die Förderhöhe beträgt 50 % der Instandhaltungskosten aufgrund der vom Unwetter beschädigten Straßen. In Summe somit € 250.000,--. Die restlichen € 250.000,-- sollen über ein Darlehen finanziert werden. Die Rückzahlung des Darlehens soll auf acht Jahre erfolgen und mittels BZ € 31.250,-- p.a. bedeckt werden. Die Zinsen werden als Sofortaufwand im jeweiligen Jahr verbucht. Ein entsprechendes Ansuchen um aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde an das Land Kärnten übermittelt.

Es wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

VM. Ing. Alexander L i n d e r stellt fest, dass die Straßensanierungen mit der "Floriansstraße" und dem "Rainfeldweg" begonnen werden, danach folgen die weiteren angeführten Straßenzüge.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abänderungsantrag, wie vom Vorsitzenden vorgetragen.

Zu Punkt 10a) der Tagesordnung:

Investives Einzelvorhaben 1000006 "Straßensanierungen Katastrophenschäden November 2019":

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass am 20.07.2020 an das Land Kärnten ein Antrag zu o.a. Betreff übermittelt wurde. Der Antrag beinhaltete die Sanierung der "Florianistraße" und des "Rainfeldweges", die beide durch das "Tief Detlef" im November 2019 schwer in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt gemäß Finanzierungsplan € 500.000,-- und soll mit dem Vorhaben Mitte September begonnen werden. Finanziert wird das Projekt aus Mitteln des KTP, aus Mitteln der Katastrophenförderung des Landes Kärntens und des Katastrophenfondsgesetzes. Insgesamt belaufen sich die Förderungen auf € 378.100,--. Die restlichen € 121.900,-- werden aus der Schutzwasserbaurücklage entnommen. Diese beläuft sich dzt. auf € 330.556,58.

Das Vorhaben wurde nicht in der Sitzung des Gemeindevorstandes behandelt, da zum Zeitpunkt der Sitzung noch keine Zusicherung des Landes Kärnten vorliegend war. Mit Schreiben vom 06.08.2020, Zl.: 03-VL107-8/31-2020 (004/2020), und mit Schreiben vom 06.08.2020, Zl.: 03-VL107-8/33-2020 (002/2020), h.a. eingelangt am 02.09.2020 per Email, erhielt die Gemeinde die Zusicherungen für die Mittel aus dem KTP sowie aus den Landesmitteln für Katastrophenschäden. Die Bedeckung ist gegeben.

Der Gemeindevorstand schlägt im Umlaufwege e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g das investive Einzelvorhaben 1000006 "Straßensanierungen Katastrophenschäden November 2019", wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend des Umlaufbeschlusses des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 10b) der Tagesordnung:

Vorfinanzierung zur Sanierung der Wasserleitung in zwei Teilstücken der "Florianistraße":

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass mit Antrag, ha. eingelangt am 20. August 2020, die Wassergenossenschaft Gödersdorf ein Ersuchen auf Vorfinanzierung von € 50.000,-- zur Sanierung der Wasserleitung auf zwei Teilstücken der "Florianistraße" (Gesamtlänge ca. 650 m) gestellt hat.

Die Modalitäten der Vorfinanzierung, eine etwaige Sicherstellung (Bankgarantie) und die zugrundeliegende Vereinbarung erfolgt in Abstimmung mit der Finanzverwaltung.

Der Gemeindevorstand schlägt im Umlaufwege e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

VM. Thomas K o p e i n i g führt aus, dass die Wassergenossenschaft Gödersdorf die Mittel für die Verlegung der Wasserleitung nicht so kurzfristig aufbringen kann. Allerdings äußert er Bedenken betreffend der Haftung.

Dazu stellt der V o r s i t z e n d e fest, dass eine Stimmenthaltung nicht möglich ist, sondern ein entsprechender Abänderungsantrag von Herrn VM. Thomas **KOPEINIG** eingebracht werden müsste.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Vorfinanzierung von € 50.000,-- zur Sanierung der Wasserleitung auf zwei Teilstücken der "Florianistraße" in Techanting, wie

vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend des Umlaufbeschlusses des Gemeindevorstandes. Die Rückzahlung erfolgt im Jahre 2021.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Antrag auf Grundstückstausch von Teilflächen des öffentl. Gutes, Parz. 1203/2 sowie 772/2 und der im privaten Eigentum befindlichen Parz. 775/2 sowie 850, alle KG 75413 Fürnitz:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass das gegenständliche Ansuchen bereits im Gemeinderat beschlossen wurde. Aufgrund einer formellen Änderung des Teilungsplans in Bezug auf die Nummerierung der Teilstücke ist zur endgültigen Durchführung der Grenzarrondierung eine erneute Beschlussfassung notwendig.

Der Eigentümer der Parz. 775/2, KG 75413 Fürnitz, brach Anfang des Jahres mit vorliegender Bewilligung das darauf befindliche Bestandsgebäude, welches direkt an die Gemeindestraße angrenzte, ab. Im Zuge dieses Abbruches und einer damit verbundenen Grenzregulierung besteht die Möglichkeit die Engstellen der "Dorfstraße" in diesem Bereich zu beheben.

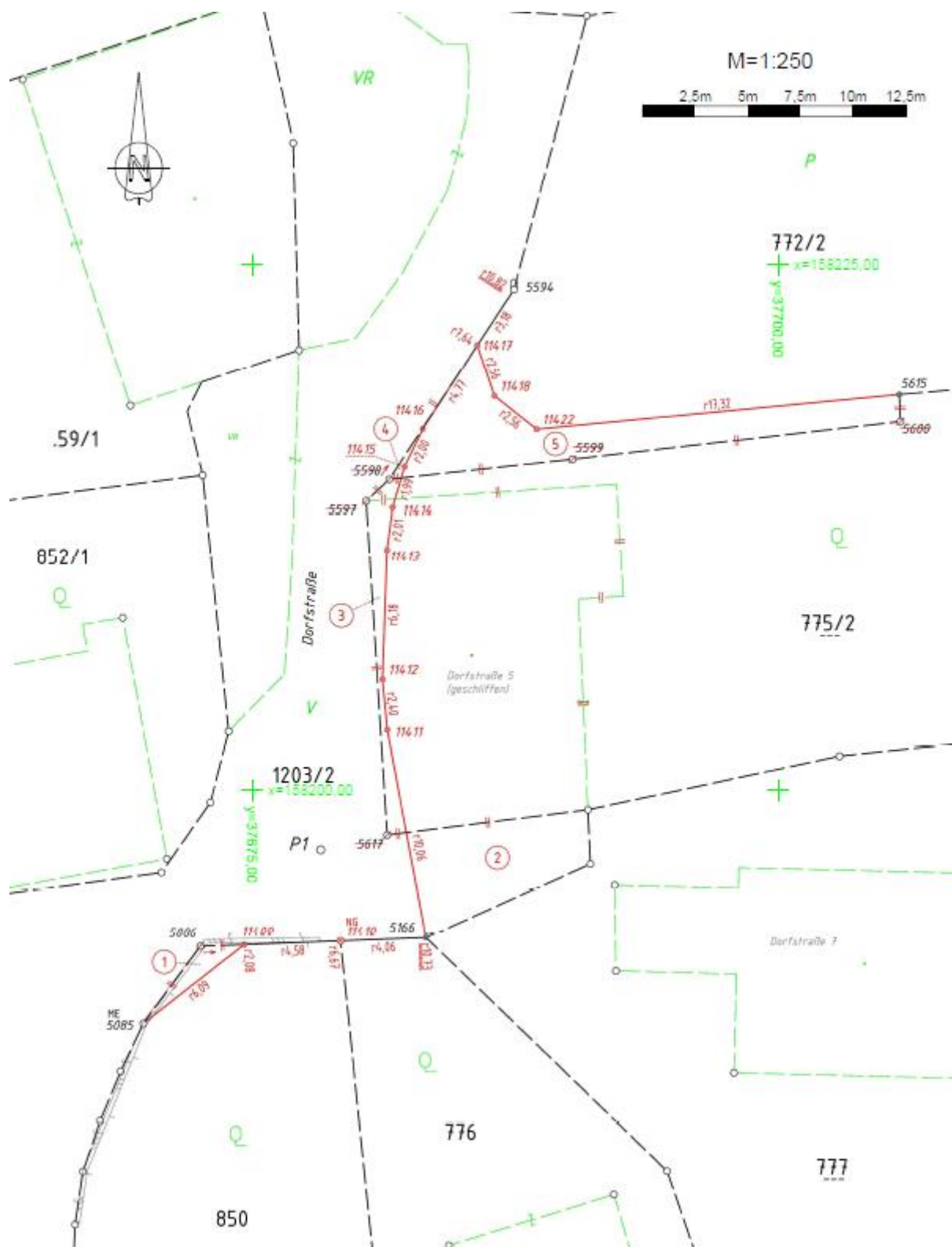
Der Eigentümer der Parz. 850 und 775/2, beide KG 75413 Fürnitz, erklärte sich bereit, Teilstücke beider Parzellen, siehe Teilungsplan, zur Straßenverbreiterung in das öffentliche Gut übergehen zu lassen. Des Weiteren übernimmt er die Abbruchkosten und die Neuerrichtung des Sockelmauerwerkes auf der Parz. 850, KG 75413 Fürnitz. Im Gegenzug soll ein Grundstückstausch lt. vorliegendem Plan erfolgen. Die Grundabtretung in das öffentliche Gut soll (Trennstücke 1, 3) im Ausmaß von 15 m² und im Gegenzug die Grundinanspruchnahme aus dem öffentlichen Gut (Trennstücke 2, 5) im Ausmaß von 78 m² erfolgen.

Die Veranlassung der Vermarkung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung (nach § 15 LTG) der Grundabtretung sowie die Tragung allfälliger diesbezüglicher Kosten obliegt der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Luftaufnahme aktuelle Situation:



Teilungsplan:



Durch das Bauamt ergeht das Ersuchen an die Gemeindegremien, den vorliegenden Grundstückstausch zu beraten und zu beschließen. Damit verbunden ist die Auflösung und Entwidmung aus dem Gemeindegebrauch des öffentlichen Gutes der Trennstücke 2 und 4 sowie die Widmung zum Gemeindegebrauch der Trennstücke 1 und 3. Durch die Behebung der Engstellen kann das Passieren von Fahrzeugen, speziell Einsatzfahrzeuge, deutlich erleichtert werden.

Der Gemeindevorstand schlägt *e i n s t i m m i g* vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt *e i n s t i m m i g* den Antrag auf Grundstückstausch von Teilflächen des öffentlichen Gutes, Parz. 1203/2 sowie 772/2 und der im privaten Eigentum befindlichen Parz. 775/2 sowie 850, alle KG 75413 Fürnitz - Auflassung und Entwidmung aus dem Gemeindegebrauch (Entbehrlichkeit gegeben), wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass die im Laufe des Jahres 2019 eingegangenen Anregungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes seitens der Gemeinde sowie durch das Amt der Kärntner Landesregierung - Abt. 3 - Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, UA Fachliche Raumordnung, Herrn Dipl.-Ing. Michael **ANGERMANN** - vorgeprüft wurden. Aufgrund der Vorprüfung der Gemeinde sowie der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Fachliche Raumordnung, Herr Dipl.-Ing. Michael **ANGERMANN**, vom 02.04.2020 wurden die positiv vorgeprüften Flächenwidmungsplanänderungen in der Zeit vom 12.05.2020 bis 10.06.2020 gem. K-GplG 1995 kundgemacht. Es langten während der Kundmachungsfrist keine Einwendungen ein. Die ha. eingelangten Stellungnahmen der einzelnen Fachabteilungen, Energieversorger etc. sind nachstehend bzw. den jeweiligen Ordnungsnummern angefügt.

Eingelangte allgemeine Stellungnahmen

Austrian Power Grid AG, **ANGERMANN** Anton, Stellungnahme vom 13.05.2020 -

Die Austrian Power Grid AG teilt mit, dass im genannten Bereich derzeit keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen sind.

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd, **SOLDO** Dragan, Stellungnahme vom 13.05.2020 -

Es besteht kein Einwand lt. Kundmachung Zl.: 034-IngLi/Tsch/20.

A1 Telekom Austria AG, **GLABISCHNIG** Gernot, Email vom 15.05.2020 -

Gegen das vorliegende Projekt liegen seitens der A1-Telekom keine Einwände vor.

Wildbach- und Lawinenverbauung, Dipl.-Ing. **HUFNAGL** Hansjörg, Stellungnahme vom 17.06.2020 -

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wird zu den nachfolgenden Umwidmungspunkten folgende Stellungnahme abgegeben:

4/2019, 7/2019, 9/2019, 12/2019, 15/2019, 16/2019, 17/2019, 18/2019, 20a,b/2019, 21/2019, 22/2019, 24/2019, 26/2019, 27/2019, 28/2019, 29/2019, 1/2020

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücke liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen.

Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA SUP Strategische Umweltstelle, Frau Dipl.-Ing. **WOLSCHNER** Gisela, Stellungnahme vom 06.08.2019 -

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBL. Nr. 52/2004, idgF, sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. "voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen" bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 12.05.2020, Zl.: 034-Ing.Li/Tsch/20, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme der Anträge 4/2019, 15/2019, 24/2019, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragen Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Straßenbauamt Villach - Abt. 9, Herr Dipl.-HTL-Ing. AMLACHER Hubert, MSc, Stellungnahme vom 18.05.2020 -

Ordnungsnummer 7/2019, 12/2019, 18/2019 und 28/0219

Diesen beantragten Umwidmungen wird seitens der Landesstraßenverwaltung dzt. nicht zugestimmt. Es sind dem Straßenbauamt Villach Aufschließungskonzepte zur weiteren Beurteilung zu übermitteln. Allen übrigen Änderungen des Flächenwidmungsplanes gegenständlicher Kundmachung wird zugestimmt.

Anmerkung Bauamt: Spezifische Stellungnahmen sind den einzelnen Ordnungsnummern hinzugefügt.

Die Anregungen zur Flächenwidmungsplanänderung wurden in der Sitzung des Bauausschusses am 24.09.2019 wie folgt vorberaten:

Ordnungs-Nr.: 3/2019	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 206/1, KG 75426 Latschach, von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in " Bauland-Dorfgebiet " (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
----------------------	--

Wurde seitens der Antragsteller per Email am 20.01.2020 zurückgezogen.

Ordnungs-Nr.: 4/2019	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 333/2, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 408 m², von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in " Bauland-Dorfgebiet " (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
----------------------	--

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. ANGERMANN

Der ebene bereits baulich genutzte Widmungsbereich befindet sich am nordöstlich der Ortschaft Unteraichwald.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an gewidmetes Bauland und Nahbereich einer Hofstelle. Im Planteil des ÖEK's ist die weitere Entwicklung mit einem Roten Kreis dargestellt; dies bedeutet, dass keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstiger Zielvorgaben vorgesehen (Signatur Roter Kreis) ist. Dies zielt auf das Bestandsobjekt ab, das lediglich geringfügig erweiterbar ist, d.h. das Ausmaß eines Haupthauses ist um max. 20 % (vgl. § 14 Abs. 1 K-BO 1996) des Volumens erweiterbar. Eine einmalige Widmungserweiterung zur Qualitätsverbesserung im Sinne der Errichtung untergeordneter Nebengebäude od. Nebenfunktionen (z.B. Garage) unter Ausschluss von Wohnnutzung ist zulässig.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Norden Bauland-Dorfgebiet und den übrigen Bereichen Grünland-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Beim ggst. Widmungsbegehren handelt es sich um eine Erweiterung des bestehenden Baulandes für einen Terrassenüberbau. Dieser Terrassenüberbau wurde bereits errichtet und ist baurechtlich anhängig.

Aus räumlicher Sicht ist eine Widmungserweiterung Richtung Süden vertretbar, zumal es von der Hofstelle abgewandt ist. Darüber hinaus erfolgt damit die Errichtung einer Nebenanlage, dies ist auch gem. ÖEK zulässig. Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde besteht nicht und ist raumordnungsfachlich vertretbar.

Jedoch wird der Gemeinde empfohlen, den nördlichen unbebauten Teil der bestehenden Widmungsfläche in Grünland-Land- und Forstwirtschaft bzw. Grünland-Hofstelle zu widmen und damit einen zusätzlichen widmungstechnischen Abstand zur Hofstelle zu schaffen.

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Reduktion der ungenutzten Widmungsfläche Grünland Hofstelle im Norden

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: keine

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA SUP - öffentliche Umweltstelle, Dipl.-Ing. WOLSCHNER, Stellungnahme vom 18.05.2020

Zu den Umwidmungsanträgen 4/2019: Ein unmittelbar südöstlich einer bestehenden Hofstelle angrenzendes Wohnhaus soll mit dem gegenständlichen Antrag um rund 400 m vergrößert werden. Laut ÖEK wurde dieses Gebäude mit einem roten Kreis gekennzeichnet, wodurch Erweiterungen nur geringfügig zulässig sind.

Von der Abteilung 3 wurde vorgeschlagen, den nördlich unbebauten Teil der bestehenden Widmungsfläche rückzuwidmen, um damit einen zusätzlichen Abstand zur Hofstelle zu schaffen. Die Umsetzung dieser Empfehlung wäre auch aus Sicht der ha. Umweltstelle positiv um Nutzungskonflikte zu reduzieren.

Anmerkung Bauamt: Der Antrag auf Rückwidmung wurde seitens des Antragstellers am 23.06.2020 übermittelt (08/2020) und wird mit dem Kundmachungspaket 2020/2021 durch den Gemeinderat beraten und beschlossen werden.

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig positiv mit Auflagen (teilweise Rückwidmung der Hofstelle)

Ordnungs-Nr. 5a/2019	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 953/2, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 500 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Grünland-Kinderspielplatz " (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBL Nr. 23/95).
Ordnungs-Nr. 5b/2019	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 953/2, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 24 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Grünland-Waldhütte " (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBL Nr. 23/95).

5a/2019 wurde mit Schreiben vom 10.02.2020 zurückgezogen.

Vorprüfung Abt. 3 - 5b/2019 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. ANGERMANN

Der bestockte Widmungsbereich befindet sich südlich der Ortschaft Latschach.

Gem. ÖEK ist dieser Bereich als Waldbereich bzw. land- und forstwirtschaftlich genutzter Bereich ausgewiesen. Lt. Flächenwidmungsplan wird die Widmungsfläche in allen Seiten von Grünland-Land- und Forstwirtschaft begrenzt, dies ist als Wald ersichtlich gemacht.

Seitens der Widmungswerber ist die Errichtung einer Waldhütte vorgesehen.

Die Widmung stellt eine punktuelle Widmungsfestlegung im Wald dar, inwiefern diese Widmung nach Art, Größe und Lage spezifisch und erforderlich ist, ist nicht nachvollziehbar.

Eine Widmung wird raumordnungsfachlich negativ beurteilt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: keine

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 6/2019	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1118/5, KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von 114 m², 1119/2, KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von 84 m², und 1118/8, KG 75413 Fürnitz, im Ausmaß von 5 m², von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Bauland-Wohngebiet " (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-----------------------------	---

Vorprüfung Gemeinde

Die beantragte Umwidmungsfläche liegt gänzlich außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze des ÖEK's. Weiters befindet sich die Fläche im Überflutungsbereich des vorbeiführenden namenlosen Gerinnes. Weiters ist die Zufahrt zum Bestandsgebäude dahingehend ungeklärt, ob für die Parz. Bauarea 86/2 u. 1118/3, ein außerbücherliches Recht des Gehens und Fahrens besteht.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: keine

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 7/2019	Umwidmung der Parz. 595/27, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 354 m², einer Teilfläche der Parz. 595/19, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 118 m², und einer Teilfläche der Parz. 595/20, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 133 m², von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Bauland-Wohngebiet " (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-----------------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. ANGERMANN

Der ebene, bereits befestigte Widmungsbereich befindet sich östlich der Ortschaft Unteraichwald. In natura wird die Fläche bereits als Straße genutzt.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Siedlungsgebiet.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt die Widmungsfläche an Bauland-Wohngebiet an.

Mit der Widmung erfolgt eine Zuordnung der Widmungsfläche zum angrenzenden Wohnbereich als Wohnstraße. Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde besteht nicht und kann raumordnungsfachlich positiv beurteilt werden.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: keine

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Ergebnis Vorprüfung: positiv

Stellungnahme Abt. 9, Straßenbauamt Villach, Dipl.-HTL-Ing. AMLACHER, MSc vom 18.05.2020

Dieser beantragten Umwidmung wurde mit dem Schreiben von 18.05.2020 nicht zugestimmt, da ein Aufschließungskonzept gefordert wurde.

Nach Klärung der Umstände (Korrektur von bereits durchgeführten Widmungen) wurde mit Schreiben vom 26.05.2020 (Dipl.-HTL-Ing. **AMLACHER**, MSc) der Änderung zugestimmt.

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig positiv

Ordnungs-Nr.: 8/2019	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 166, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 2.400 m², von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Bauland-Dorfgebiet " (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-----------------------------	---

Wurde seitens der Antragsteller am 12.11.2019 persönlich am Gemeindeamt zurückgezogen.

Ordnungs-Nr.: 9/2019	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 93, KG 75443 St. Stefan, im Ausmaß von 229 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Bauland-Wohngebiet " (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).
-----------------------------	--

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. ANGERMANN

Der leicht nach Süden hängende als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am westlichen Rand der Ortschaft St. Stefan.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet im Bereich der Siedlungsgrenzen.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Osten und Süden Bauland-Wohngebiet und den übrigen Bereichen Grünland-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Die Widmung bedeutet eine geringfügige Erweiterung im Anschluss an Siedlungsgebiet. Eine eigene Bauparzelle wird nicht geschaffen.

Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde besteht nicht und kann raumordnungsfachlich positiv beurteilt werden.

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen - Ausweitung der bestehenden Bebauungsverpflichtung

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig positiv mit Auflagen

Ordnungs-Nr.: 10/2019	Umwidmung von Teilflächen der Parz. 618/11, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 117 m ² , und 618/10, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 428 m ² , von dzt. <i>Grünland-Erholungsfläche</i> in " Bauland-Dorfgebiet " (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).
------------------------------	--

Vorprüfung Gemeinde

Für den Bereich der beantragten Umwidmungsfläche liegen bereits negative Stellungnahmen zur Umwidmung Ordnungs-Nr.: 10/2011 des fachlichen Naturschutzes und zu Ordnungs-Nr.: 40abc/2008 der Abt. 15 - Umwelt vor. Seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hat sich bis dato am Sachverhalt nichts verändert.

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 11/2019	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1078, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 100 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Grünland-Garten- und Gerätehütte " (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).
------------------------------	--

Vorprüfung Gemeinde

Die beantragte Umwidmung soll lt. Widmungswerber zur Errichtung eines Unterstellplatzes für land- und forstwirtschaftliche Geräte und Hackgut dienen. Die Umwidmungsfläche befindet sich nördlich einer bestehenden Fischzucht (Grünland-Fischerei) und kann daher seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zugestimmt werden.

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. ANGERMANN

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich südlich der Ortschaft Techanting.

Gem. ÖEK ist dieser Bereich als land- und forstwirtschaftlich genutzter Bereich ausgewiesen.

Lt. Flächenwidmungsplan wird die Widmungsfläche in allen Seiten von Grünland-Land- und Forstwirtschaft begrenzt. Südlich der Widmungsfläche ist eine Grünland-Fischzuchtanlage ausgewiesen.

Seitens der Widmungswerber ist die Errichtung eines Unterstellplatzes für land- und forstwirtschaftliche Geräte und Hackgut vorgesehen.

Die Widmung stellt eine punktuelle Widmungsfestlegung für ein landwirtschaftliches Nebengebäude dar. Inwiefern eine Widmung nach Art, Größe und Lage spezifisch und erforderlich ist, ist nicht nachvollziehbar. Eine Widmung wird raumordnungsfachlich negativ beurteilt.

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 12/2019	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 348/3, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 196 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Bauland-Dorfgebiet " (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
------------------------------	--

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. ANGERMANN

Der leicht nach Süden hängende als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich nördlichen Bereich der Ortschaft Unteraichwald.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Westen und Süden Bauland-Dorfgebiet und den übrigen Bereichen Grünland-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Die Widmung bedeutet eine geringfügige Erweiterung im Anschluss an Siedlungsgebiet. Eine eigene Bauparzelle wird nicht geschaffen. Da die Begründung für eine Widmung in der besseren Bebaubarkeit für ein unbebautes Grundstück liegt, ist der Bedarf mittels Bebauungsverpflichtung nachzuweisen.

Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde besteht nicht und kann raumordnungsfachlich positiv beurteilt werden.

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Stellungnahme Abt. 9, Straßenbauamt Villach, Dipl.-HTL-Ing. AMLACHER MSc vom 26.05.2020

Diesen beantragten Umwidmungen wird seitens der Landesstraßenverwaltung derzeit nicht zugestimmt. Es sind dem Straßenbauamt Villach Aufschließungskonzepte zur weiteren Beurteilung zu übermitteln.

Anmerkung Bauamt

Die Antragstellerin wurde über die Auflagen des Straßenbauamtes per Einschreiben am 09.07.2020 informiert und gleichzeitig aufgefordert innerhalb von 14 Tagen ein Konzept vorzulegen. Dies ist bis dato nicht am Gemeindeamt der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eingelangt.

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig positiv mit Auflagen (vorbehaltlich positive Stellungnahme Straßenbauamt)

Antrag gilt als zurückgezogen, da das Konzept nicht vorgelegt wurde.

Ordnungs-Nr.: 13/2019	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 915/1, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 1.107 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Bauland-Wohngebiet " (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
------------------------------	--

Vorprüfung Gemeinde

Die beantragte Umwidmungsfläche liegt fast gänzlich außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze des ÖEK's und es befindet sich auf der Umwidmungsfläche ein Gewässer bzw. Gebirgsbach - mit teilweiser roter und gelber Gefahrenzone.

Dem Umwidmungsantrag kann daher nur teilweise und zwar in einem reduzierten Flächenausmaß (innerhalb absoluter Siedlungsgrenze ÖEK und Berücksichtigung gelbe und rote Ge-

fahrenzone WLIV) zugestimmt werden. Weiters wäre die Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Villach sowie des fachlichen Naturschutzes, ein Teilungskonzept und eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung erforderlich.

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. ANGERMANN

Der ebene teilweise bestockte Widmungsbereich befindet sich im südlichen Teil der Ortschaft Finkenstein.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet außerhalb der Siedlungsgrenzen. In diesem Bereich sind Biotopflächen ausgewiesen.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Norden Bauland-Wohngebiet und den übrigen Bereichen Grünland-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Die Widmung bedeutet eine Erweiterung im Anschluss an Siedlungsgebiet außerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen. Die Widmung stellt einen Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde dar und wird raumordnungsfachlich negativ beurteilt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: keine

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 14/2019	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 443, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 30 m ² , von dzt. Grünland-Erholungsfläche in " Grünland-Garten- und Gerätehütte " (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).
------------------------------	---

Vorprüfung Gemeinde

Die beantragte Umwidmungsfläche befindet sich angrenzend zum Landschaftsschutzgebiet Aichwaldsee. In diesem Bereich wurde die gesamte südliche Fläche am Aichwaldsee als Grünland-Erholungsfläche ausgewiesen, um diesen schützenswerten Landschaftsteil von landwirtschaftlichen Gebäuden jeglicher Art freizuhalten. Diese Maßnahme wurde gesetzt um seitens der Behörde einer Zersiedelung dieses Landschaftsteiles entgegenzutreten. Eine positive Stellungnahme seitens des Naturschutzes wäre hier zwingend notwendig.

Stellungnahme Bauamt, Ing. HOFMEISTER vom 17.02.2020

Konsenslos errichtete Holzhütte. Seitens der Baubehörde wurden bereits Maßnahmen nach § 36 (Herstellen des rechtmäßigen Zustandes) sowie § 50 (Geldstrafen) gesetzt.

Im Falle einer positiven Beurteilung des Widmungsgesuchs kann um nachträgliche Erteilung einer Baubewilligung angesucht werden, sofern keine Widersprüche zur K-BO und K-BV bestehen!

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. ANGERMANN

Der bestockte Widmungsbereich befindet sich westlich der Ortschaft Unteraichwald.

Gem. ÖEK ist dieser Bereich Erholungsbereich ausgewiesen. Im Textteil des ÖEK's ist u.a. als Zielsetzung/Maßnahme formuliert:

- Freihaltung der letzten unverbauten Seeuferbereiche sowie einer Grünverbindung zu den angrenzenden Mooswiesen.

Lt. Flächenwidmungsplan wird die Widmungsfläche in allen Seiten von Grünland-Erholungsfläche begrenzt. Die Fläche befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes Aichwaldsee.

Seitens der Widmungswerber wurde bereits eine Holzhütte errichtet, diese konsenslos errichtete Hütte ist baurechtlich anhängig.

Die Widmung stellt eine punktuelle Widmungsfestlegung in einem als Erholungsbereich ausgewiesenen Bereich dar, welcher von Bebauung freizuhalten ist. Das ggst. Widmungsbegehren stellt einen Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde dar und wird raumordnungsfachlich negativ beurteilt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: keine

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Vorberatung Bauausschuss
Einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 15/2019	Umwidmung der Parz. 1049/2, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 1.300 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Bauland-Dorfgebiet " (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
------------------------------	--

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. ANGERMANN

Der als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich in der Ortschaft Goritschach.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet. Im Osten ist eine Siedlungsgrenze als Abstand zur bestehenden Hofstelle ausgewiesen.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Norden Bauland-Dorfgebiet, im Osten und Westen Grünland-Land- und Forstwirtschaft sowie Süden eine Verkehrsfläche unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Die Widmung bedeutet ein Auffüllen einer Baulücke innerhalb des Siedlungsgebietes. Gegenüber dem landwirtschaftlichen Objekt im Osten wird ein Abstand von 30 m eingehalten (siehe auch Widmungsfläche im Norden). Die Widmung entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und wird raumordnungsfachlich positiv beurteilt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Abt. 8-SUP

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Stellungnahme Abt. 8, SUP - Strategische Umweltstelle, Dipl.-Ing. WOLSCHNER vom 18.05.2020

Aufgrund der Lage der Widmungsfläche im Nahbereich von zwei Hofstellen wird vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ein OA durchgeführt. Dem Antrag kann daher derzeit nicht zugestimmt werden.

Nachdem der OA durchgeführt wurde, wurde am 12.06.2020 von Dipl.-Ing. WOLSCHNER eine weitere Stellungnahme abgegeben

Am östlichen Ortsrand von Goritschach ist die Umwidmung einer rund 1.300 m² großen Fläche in Bauland-Dorfgebiet beantragt. Da sich östlich bzw. südöstlich der Widmungsfläche einerseits ein Stallgebäude bzw. eine ausgewiesene Hofstelle befindet, sollte der südöstliche Teil der beantragten Widmungsfläche von einer Umwidmung ausgenommen werden, um Nutzungskonflikte ausschließen zu können. Einzig aufgrund der Tatsache, dass das südöstlich innerhalb der Hofstellenwidmung befindliche Objekt ein Wohnhaus ist, kann der beantragten Umwidmung in der dargestellten Form zugestimmt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch das bestehende Wirtschaftsgebäude es zu Geruchs- und Lärmbelästigung kommen kann (heranrückende Wohnbebauung).

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig positiv mit Auflagen

Ordnungs-Nr.: 16/2019	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1606/1, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 706 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Bauland-Wohngebiet " (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
------------------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. ANGERMANN

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich in der Ortschaft Ledenitzen. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Norden und Osten Bauland-Dorfgebiet und den übrigen Bereichen Grünland-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Seitens des Widmungswerbers ist die Errichtung eines Wohnhauses geplant.

Die Widmung bedeutet eine Erweiterung des bestehenden Baulandes innerhalb der Siedlungsgrenzen. Die Widmung entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und wird raumordnungsfachlich positiv beurteilt.

Mit der bereits bestehenden Widmung Verkehrsfläche östlich angrenzend an das Gst. 1608/26 ist eine Erweiterungsoption Richtung Süden vorgesehen. Für die ggst. Widmung ist mit dem Eigentümer des Gst. 1606/2 (gleicher Eigentümer wie ggst. Widmungsbegehren) eine Vereinbarung bzgl. der Nutzung als Verkehrsfläche als langfristige Entwicklungsperspektive abzuschließen sowie ein Erschließungskonzept vorzulegen.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: keine

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Erschließungskonzept und Bebauungsverpflichtung

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Anmerkung Bauamt

Bezüglich der Auflage ein Erschließungskonzept vorzulegen, wurde der Antragsteller mit Schreiben vom 08.07.2020 verständigt. Er wandte sich dann an die MGM und vereinbarte mit Herrn Dipl.-Ing. **KELLENZ**, BSc, eine Fristverlängerung, da ein neuer Vertrag bezüglich seines Servitutsrechtes aufgesetzt werden muss. Bezüglich des anstehenden GR-Termins wurde er informiert.

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig positiv mit Auflagen

Anmerkung Bauamt: Antrag bis Vorlage Erschließungskonzept zurückgestellt

Ordnungs-Nr.: 17/2019	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 654/2, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 1.200 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche</i> , Ödland in " Bauland-Dorfgebiet " (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL Nr. 23/95).
------------------------------	--

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. ANGERMANN

Der nach Süden fallende als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich in der Ortschaft Latschach.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Westen Bauland-Dorfgebiet, im Süden eine Verkehrsfläche sowie im Osten und Norden Grünland-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Die Widmung bedeutet ein Auffüllen einer Baulücke innerhalb des Siedlungsgebietes. Die Widmung entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und wird raumordnungsfachlich positiv beurteilt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: keine

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig positiv mit Auflagen

Ordnungs-Nr.: 18/2019	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 346, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 54 m ² , und einer Teilfläche der Parz. 344, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 1.596 m ² , von dzt. <i>Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche</i> in " Bauland-Dorfgebiet " (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL Nr. 23/95).
------------------------------	--

Vorprüfung Gemeinde

Der gegenständliche Bereich wurde bereits mit der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Aichwaldsee vom 17.12.2009 erstmalig normiert. In der von der Bezirksforstinspektion im Zuge der Kundmachung abgegebenen Stellungnahme wurde eine Waldschutzabstandstreifen von mehr als 30 m gefordert. Dieser wurde nunmehr aufgrund einer

Veränderung des Gefährdungspotentials durch eine hochstämmige Bestockung auf 12 m reduziert. Um den beantragten Bereich "Aichwaldsee II" baulich besser nutzen zu können, liegt nunmehr die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderung vor.

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. ANGERMANN

Der ggst. Widmungsbereich befindet im Ortsteil Oberaichwald und wurde mit 17.12.2009 (ZL: Ro-28-1/29-2011) unter dem Titel Teilbebauungsplan "Aichwaldsee" genehmigt.

Lt. Unterlagen der Gemeinde wurde aufgrund der geänderten Bewuchsverhältnisse im Osten seitens der BFI eine Verringerung des Schutzabstandes geändert, woraus sich auch eine Veränderung des Verkehrsverlaufes und der Grundstücksverhältnisse ergeben.

Im vorliegenden Entwurf des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan wird auf diese Situation abgezielt. Folgende Änderungen der Bebauungsbedingungen sind erforderlich:

- § 5 Abs. 5 und § 7 Abs. 2 - Bezugspunkt ist das Urgelände und nicht das projektierte Gelände

- § 5 Abs. 5 und § 7 Abs. 2 - in die Geschoßanzahl sind alle Geschosse einzurechnen, die mehr als 1 m über das Urgelände hinausragen

Aufgrund der Größe ist eine Zonierung vorgesehen, die sich an der angrenzenden Bebauung orientiert. Die Erschließung der Bebauungszone I erfolgt einerseits von Süden und andererseits von Nordosten über die Bebauungszone II; dies ist nicht schlüssig. Es wird empfohlen, die Bebauungszonen anzupassen.

Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten besteht nicht, der vorliegende integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplan wird positiv beurteilt.

Zusätzliche erforderliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion

Negative Stellungnahme Trans Austria Gas Leitung - 26.05.2020 - Ing. LEITGEB

Nach § 133 GWG haben wir als Betreiber der Erdgasleitungsanlagen die Regeln der Technik einzuhalten. Diese ergeben sich für unsere Anlage aus den Technischen Regeln der ÖVWG. Diese Regelungen sehen einen Schutzstreifen vor, der grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Die Einhaltung dieser Anforderung haben wir über die Servitutsvereinbarungen mit den Liegenschaftseigentümern zivilrechtlich sichergestellt.

Bauführungen im Bereich der Erdgasleitungsanlagen gefährden die Sicherheit derselben.

Dieser Bereich ist daher für Baulandwidmungen und sonstige Widmungen die Bauführungen ermöglichen, nicht geeignet. Generell sind Widmungen so aufeinander abzustimmen, dass gegenseitige Beeinträchtigungen und damit zukünftige Nutzungskonflikte vermieden werden; dies ist ein Kernanliegen der Raumordnung.

§ 3 Abs. 1 lit. b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetz sieht folgerichtig ein Baulandwidmungsverbot für Flächen vor, die u.a. im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Steinschlag, Lawinen, Muren und Altlasten gelegen sind, Diese natürlichen Standortgefahren sind von Menschenhand geschaffene Gefahrenquellen, wie z.B. die gegenständliche Gashochdruckleitung gleichzusetzen, womit auch der Trassenbereich (Trasse samt Servituts-/Schutzstreifen) für Baulandwidmung ungeeignet ist.

Umwidmung im Trassenbereich nähren Erwartungshaltung der Liegenschaftseigentümer, diese Flächen widmungskonform bebauen zu können. Damit einher gehen Aufwendungen der Liegenschaftseigentümer für die Ausarbeitung von Projekten und Projektentwicklung. Diese Aufwendungen sind frustriert, wenn wir in Wahrnehmung der für uns geltenden Rechtsvorschriften die Zustimmung zur Realisierung von Projekten verweigern müssen.

Wir ersuchen Sie daher dringend, insbesondere bei der Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erlassung und die Genehmigung von Flächenwidmungsplänen, auf unsere Gashochdruckleitung, wie von uns geschildert, Bedacht zu nehmen und sprechen uns, wie schon wiederholt festgehalten, gegen die Umwidmung unserer Servitutsflächen aus. Für nähere insbesondere auch technische Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Berichtigung des Servitutsstreifens Email vom 13.07.2020 - Ing. LEITGEB

Sehr geehrte Frau Tschermenjak,

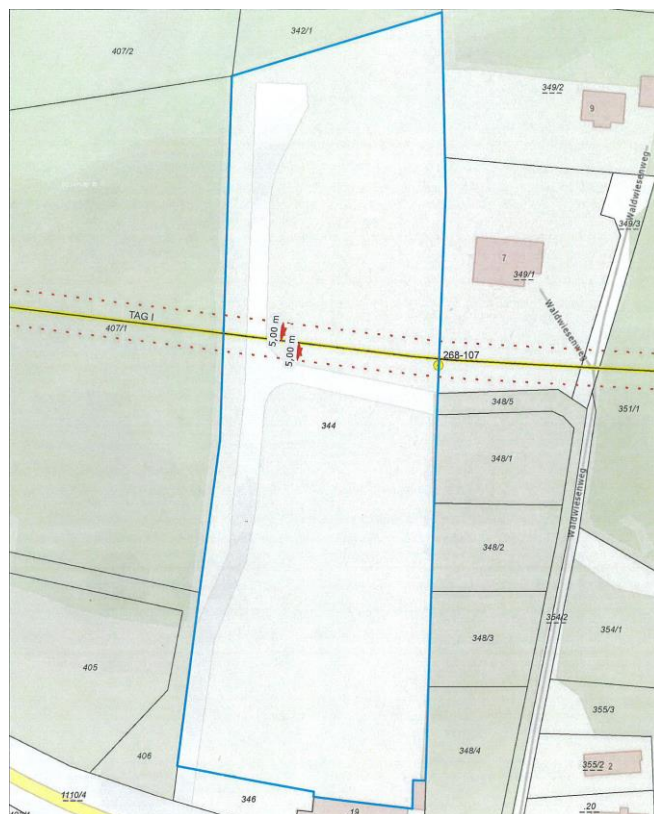
wie soeben tel. besprochen, habe ich in den Plänen für die Widmung des Grundstückes festgestellt, dass der Servitutsstreifen der Erdgashochdruckleitung TAG 1 falsch angegeben ist.

Der Servitutsstreifen beträgt 10 m (5 m auf jeder Seite der Rohrachse) und nicht wie in den

Unterlagen fälschlich angegeben 8 m.

Ich Ersuche Sie um Korrektur und Aktualisierung dieses Sicherheitsstreifens für die TAG 1 Erdgasleitung.

Im Anhang auch ein Lageplan mit den Angaben.



Stellungnahme Abteilung 9, 18.05.2020, Dipl.-HTL-Ing. AMLACHER, MSc

Diesen beantragten Umwidmungen wird seitens der Landesstraßenverwaltung derzeit nicht zugestimmt. Es sind dem Straßenbauamt Villach Aufschließungskonzepte zur weiteren Beurteilung zu übermitteln.

Vorberatung Bauausschuss

Zum Zeitpunkt der Vorberatung fehlte noch die Stellungnahme der BFI. Wurde daher zurückgestellt.

Forstfachliche Stellungnahme, 24.07.2020 - Dipl.-Ing. HONSIG-ERLENBURG

Mit Schreiben vom 28.09.2019 an Herrn **MESSNER**, Immobilitentreuhänder Qualitas Immobilien GmbH in Ebenthal, wurde entsprechend dem Gestaltungskonzept "Aichwaldsee" des Herrn Dipl.-Ing. **LAGLER** mitgeteilt, dass aus Sicht der Bezirksforstinspektion Villach einer Widmung des im Lageplan eingezeichneten 12 m breiten Streifens bis zum westlich gelegenen Wald als Grünland-Garten zugestimmt werden kann.

Von einer Umwidmung auf Bauland-Dorfgebiet war nie die Rede und muss auch insofern Abstand gehalten werden, da nachteilige Auswirkungen im Sinne des "Bauen am Waldrand" zu erwarten sind.

Raumplanerische Stellungnahme, Ziviltechniker GmbH vom 12.08.2020

Der Teilbebauungsplan "Aichwaldsee II" wurde vom 12.05.2020 bis zum 10.06.2020 kundgemacht. Im Kundmachungsentwurf ist unter § 11 Abs. 1 jeweils 4 m von der Erdgasleitungsachse ausgehend eine Schutzzone festgelegt. Im Zuge der öffentlichen Auflage wurde von Seiten des Erdgasleitungsträgers eine Erhöhung des Wertes auf 5 m gefordert. Um dem entsprechen zu können, wird die Schutzzone der Erdgasleitung nun insgesamt auf 10 m verbreitert. Zudem wird der ursprüngliche Verlauf der Erschließungsstraße im Bereich des nördlichen Kreuzungspunktes geringfügig abgeändert, damit es am Schutzstreifen der Erdgasleitung nur zur tatsächlich notwendigen Versiegelung kommt.

Die restlichen Bebauungsbedingungen bleiben vollinhaltlich aufrecht. Die Verbreiterung der Schutzzone und die leichte Verlaufsänderung der Straßenachse stellen lediglich geringfügige Verbesserungsmaßnahmen dar und sind nach Rücksprache mit Herrn Mag. **JUSNER** aus **raumordnungsfachlicher Sicht als unwesentlich einzustufen**, sodass der Bebauungsplanung ohne neuerliche Kundmachung beschlossen werden kann.

Antrag gilt als zurückgestellt, da das Konzept nicht vorgelegt wurde.

Ordnungs-Nr.: 19/2019	Umwidmung der Parz. 582/17, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 90 m ² , von dzt. Grünland-Erholungsfläche in " Bauland-Kurgebiet " (§ 3 Abs. 6 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
------------------------------	---

Vorprüfung Gemeinde

Die beantragte Umwidmungsfläche befindet sich auf der sogenannten Halbinsel am Faaker See. Ein öffentliches Interesse an dieser Umwidmung ist in keinsten Weise gegeben. Im Jahr 2012 wurde versucht eine gemeinsame Lösung mit allen Grundeigentümern der Halbinseln in Hinblick auf die Erstellung eines Grünraumkonzeptes zu finden. Von den damaligen 32 betroffenen Liegenschaftseigentümern wurde von weniger als 1/3 Interesse daran bekundet. Die jetzigen Widmungswerber hatten zum damaligen Zeitpunkt kein Interesse an der vorgeschlagenen Lösung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See. Die beantragte Umwidmung wird daher seitens der Gemeinde abgelehnt.

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 20a/2019	Umwidmung der Parz. 45, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 930 m ² , von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in " Bauland-Wohngebiet " (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
Ordnungs-Nr.: 20b/2019	Umwidmung der Parz. 45, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 36 m ² , von dzt. Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche in " Bauland-Wohngebiet " (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. ANGERMANN

Stellungnahme gilt für VP Nr. 20a und b/2019.

Der nach Norden fallende als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich westlich der Ortschaft Finkenstein. Gem. ÖEK liegen die Widmungsflächen im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Norden, Westen und Süden Bauland-Dorfgebiet sowie im Osten Bauland-Wohngebiet unmittelbar an die Widmungsfläche an. Seitens des Widmungswerbers ist eine Wohnbebauung vorgesehen.

Die Widmung entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und wird raumordnungsfachlich positiv beurteilt. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Wald ist eine positive Stellungnahme der Bezirksforstinspektion erforderlich.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion, Straßenbauamt

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Forstfachliche Stellungnahme, Dipl.-Ing. HONSIG-ERLENBURG vom 24.07.2020

Zu Punkt 20a/2019

Die Umwidmungsfläche befindet sich am westlichen Rand der Ortschaft Finkenstein und wird zum Großteil von landwirtschaftlichen Nutzflächen und im Osten von einer Baufläche begrenzt. Punktuell grenzt das Grundstück im Süden und Norden an Waldflächen an. Derzeit sind keine nachteiligen Auswirkungen durch die Waldrandlage gegeben. Aus der Sicht der Bezirksforstinspektion Villach kann daher der Umwidmung zugestimmt werden.

Zu Punkt 20b/2019

Von der Umwidmung werden keine Waldflächen betroffen und ist die Beschreibung zu Pkt. 20a/2019 heranzuziehen. Gegen die Umwidmung wird kein Einwand erhoben.

Abwasserverband Faaker See, Ing. ANGERER vom 15.05.2020

Nr. 20a/2019 und 20b/2019: Es besteht keine Anschlussmöglichkeit bzw. ist derzeit auch keine Aufschließung geplant. Der Anschluss zum Kanalbestand ist lediglich über Fremdgrundstücke und auf Eigenkosten möglich.

Entsprechend erforderliche Bewilligungen wären vom Widmungswerber selbst einzuholen.

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig positiv mit Auflagen

Ordnungs-Nr.: 21/2019	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 87/1, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 24 m ² , von dzt. <i>Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer in "Bauland-Wohngebiet"</i> (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).
------------------------------	--

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. ANGERMANN

Der ebene bereits baulich genutzte Widmungsbereich befindet sich in der Ortschaft Finkenstein. Im Norden verläuft der Mallestiger Bach. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Süden und Osten Bauland-Wohngebiet und den übrigen Bereichen Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Beim ggst. Widmungsbegehren handelt es sich um eine Erweiterung des bestehenden Baulandes für das bereits bestehende Wohnhaus. Dieses Wohnhaus wurde bereits errichtet und ist baurechtlich anhängig.

Aus räumlicher Sicht bedeutet dies eine kleinräumige Widmungserweiterung Richtung Norden. Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde besteht nicht und ist raumordnungsfachlich vertretbar.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Stellungnahme Abt. 12 - Wasserwirtschaft UA Villach, PERCHTOLD, Bsc vom 17.06.2020

Mit Widmungspunkt 21/8.3/2019 ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Gst. 87/1, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 24 m², von dzt. Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer in Bauland-Wohngebiet umzuwidmen. Die geplante Umwidmungsfläche befindet sich linksufrig des Mallestiger Baches. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an den Bestand (24 m² des bestehenden Wohnhauses befinden sich in der Grünlandwidmung).

Aufgrund des geringen Flächenausmaßes und der Tatsache, dass es sich um eine Widmungsanpassung handelt und somit keine neue Bebauung erfolgt, besteht aus fachlicher Sicht kein Einwand gegen die Umwidmung. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Mallestiger Bach zur Gänze im Kompetenzbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung liegt. Die Umwidmungsfläche liegt zwar außerhalb der ausgewiesenen Gefahrenzonen der WLIV, trotzdem wird empfohlen, eine Stellungnahme der WLIV einzuholen.

Bemerkung Bauamt

Die allgemeine Stellungnahme der WLIV besagt, dass keine Einwände bestehen.

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig positiv

Ordnungs-Nr.: 22/2019	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 420, KG 75416 Greuth, im Ausmaß von 350 m ² , und einer Teilfläche der Parz. 424, KG 75416 Greuth, im Ausmaß von 950 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in "Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes"</i> (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).
------------------------------	--

Vorprüfung Gemeinde

Die beantragte Umwidmungsfläche wird im ÖEK als Hofstelle ausgewiesen und es soll hier

zu einer Erweiterung dieser Richtung Westen und Osten kommen. Aufgrund der Widmungskategorie ist die Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen erforderlich. Die Erweiterung in Richtung Westen sieht die Errichtung eines Auszugshauses vor und es wird daher vorgeschlagen, hierfür eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung zu verlangen. Weiters wurde seitens des Widmungswerbers beantragt, das bestehende Wirtschaftsgebäude auf Parz. 420 (genehmigte Maschinenhütte) in die bestehende Hofstelle zu integrieren (nördliche Erweiterung um ca. 350 m²).

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. ANGERMANN

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich südlich der Ortschaft Outschena.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an eine Hofstelle in einem landwirtschaftlich dominierten Landschaftsraum. Im Planteil des ÖEK's ist in diesem Bereich aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstiger Zielvorgaben keine weitere Siedlungsentwicklung vorgesehen (Signatur Roter Kreis). Dies zielt auf das Bestandsobjekt ab, das lediglich geringfügig erweiterbar ist, d.h. das Ausmaß eines Haupthauses ist um max. 20 % (vgl. § 14 Abs. 1 K-BO 1996) des Volumens erweiterbar. Eine einmalige Widmungserweiterung zur Qualitätsverbesserung im Sinne der Errichtung untergeordneter Nebengebäude oder Nebenfunktionen (z.B. Garage) unter Ausschluss von Wohnnutzung ist zulässig.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt die Widmungsfläche unmittelbar an Grünland-Hofstelle an. Im Süden der Hofstelle liegen Gebäude, die im Flächenwidmungsplan als Altbestand ausgewiesen sind.

Seitens des Widmungswerbers ist die Integration des bestehenden Nebengebäudes in die Hofstellenwidmung sowie Errichtung eines Auszugshauses geplant.

Das Gebäude im Grünland mit der Ziffer 2 stellt das alte Bauernhaus dar, welches verkauft wurde. Nunmehr soll ein neues Auszugshaus errichtet werden.

Ein zusätzliches Wohnobjekt ist in diesem Bereich gem. ÖEK nicht vorgesehen; dies wird im Planteil des ÖEK's dementsprechend festgelegt.

Hingegen ist die Errichtung eines Nebengebäudes möglich.



Notwendige zusätzliche Fachgutachten: keine

Ergebnis Vorprüfung: Teilweise positiv/negativ für Widmungsfläche im Nordwesten

Stellungnahme Trans Austria Gas Leitung - 26.05.2020 - Ing. LEITGEB

Das umzuwidmende Grundstück ist von den Servituten der Erdgastransleitungen TAG 2 und

TAG Loop 2 betroffen. Die umzuwiddenden Teilflächen werden jedoch von den Servitutsbereichen nicht berührt. Es besteht somit kein Einwand zu den die ON 22/19 betreffenden Widdmungen.

Vorberatung Bauausschuss

Parz. 424 mit 950 m² negativ bzw. Parz. 420 mit 350 m² positiv

Ordnungs-Nr.: 23/2019	Umwiddmung einer Teilfläche der Parz. 1071/1, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 549 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Grünland-Garten- und Gerätehütte " (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-----------------------	---

Vorberatung Gemeinde

Abänderung bereits unter der Ordnungs-Nr.: 13/18 negativ beraten und beschlossen - Sachlage blieb unverändert.

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 24/2019	Umwiddmung einer Teilfläche der Parz. 113/5, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 350 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Grünland-Garten " (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-----------------------	--

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. ANGERMANN

Der nach Süden fallende als Wiese genutzte Widdmungsbereich befindet sich am westlichen Rand der Ortschaft Finkenstein.

Gem. ÖEK liegt die Widdmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet im Bereich der Siedlungsgrenzen. Lt. Flächenwiddmungsplan grenzt im Osten Bauland-Wohngebiet und den übrigen Bereichen Grünland-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widdmungsfläche an. Geplant ist die Errichtung von Nebenanlagen. Beim ggst. Widdmungsbegehren handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung der Widdmungsflächen im Anschluss an bestehendes Bauland.

Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde besteht nicht und ist raumordnungsfachlich vertretbar.

Ergebnis Vorprüfung: positiv

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig positiv

Ordnungs-Nr.: 25/2019	Umwiddmung einer Teilfläche der Parz. 84, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 600 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Bauland-Dorfgebiet " (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-----------------------	---

Vorprüfung Gemeinde

Die beantragte Umwiddmungsfläche befindet sich zur Gänze außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze des ÖEK's. Aufgrund der Lage der Umwiddmungsfläche würde es hier zu einer Zersiedelung in diesem Ortsbereich kommen.

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 26/2019	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 488, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 3.229 m ² , von dzt. <i>Grünland-Sportanlage allgemein</i> in " Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland " (§ 5 Abs. 6 - K-GplG 1995, LGBL Nr. 23/95)
------------------------------	---

Vorprüfung Gemeinde

Die beantragte Umwidmungsfläche ist seit mehreren Jahrzehnten (bereits 1982) als Grünland-Sportanlage ausgewiesen. Diese wurde bis dato seitens der Gemeinde nie in Anspruch genommen. Es ist daher dem Widmungswunsch um Rückwidmung nachzukommen.

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. ANGERMANN

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am westlichen Rand der Ortschaft Gödersdorf.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Norden Bauland-Wohngebiet, im Osten eine Verkehrsfläche, im Westen Grünland-Land- und Forstwirtschaft sowie im Süden Grünland-Sportanlage allgemein unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Da die Fläche für eine Sportanlage seitens der Gemeinde nicht mehr gebraucht wird, soll diese rückgewidmet werden. Da im Norden und Osten unmittelbar Wohngebiet bzw. Bauland-Wohngebiet angrenzt, können damit potenzielle Nutzungskonflikte entschärft werden. Im Süden verbleibt eine Widmung Grünland-Sport allgemein als Pufferfläche.

Die Widmung steht nicht im Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und kann aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv beurteilt werden.

Ergebnis Vorprüfung: positiv

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig positiv

Ordnungs-Nr.: 27/2019	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 643/1, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 400 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Grünland-Garten " (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBL Nr. 23/95).
------------------------------	--

Stellungnahme Gemeinde

Die beantragte Umwidmungsfläche dient lediglich dazu, beim bereits vorhandenen Bestandsgebäude eine Gartengestaltung zu ermöglichen. Zurzeit befindet sich auf der landwirtschaftlichen Grünfläche eine konsenslos errichtete Poolanlage, welche mit dieser spezifischen Grünlandwidmung genehmigt werden könnte.

Stellungnahme Bauamt, Ing. HOFMEISTER vom 17.02.2020

Konsenslos errichtetes Gartenschwimmbecken. Seitens der Baubehörde werden Maßnahmen nach § 36 (Herstellen des rechtmäßigen Zustandes) und § 50 (Geldstrafen) nach K-BO eingeleitet.

Im Falle einer positiven Beurteilung des Widmungsgesuchs kann eine nachträgliche Baumitteilung nach § 7 K-BO erfolgen, sofern keine Widersprüche zur K-BO und K-BV bestehen:

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. ANGERMANN

Das ggst. Widmungsbegehren wurde 2018 (VPNr. 40/2018) bereits vorgeprüft.

2018 wurde folgendes festgestellt:

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am südöstlichen Rand der Ortschaft Obaraichwald. Auf der ggst. Fläche befinden sich bereits Baulichkeiten.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Westen Bauland-Dorfgebiet, im Norden eine Verkehrsfläche sowie im Süden und Osten Grünland-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Aus räumlicher Sicht ist eine geringfügige Erweiterung vertretbar, da die Widmungsfläche einen unmittelbaren Widmungsanschluss aufweist, jedoch ist seitens der Gemeinde die baurechtliche Situation darzulegen.

Aus Sicht der fachlichen Raumordnung wird das ggst. Widmungsbegehren zurückgestellt.

Stellungnahme 2020

Seitens der Gemeinde wurde die baurechtliche Situation dargelegt. Nunmehr kann das Widmungsbegehren positiv beurteilt werden.

Ergebnis Vorprüfung: positiv

Forstfachliche Stellungnahme, Dipl.-Ing. HONSIG-ERLENBURG vom 24.07.2020

Die Parz. 643/1, KG 75426 Latschach, liegt im Bereich des Ortschaftsteiles Unteraichwald an einem gegen Norden mäßig steil geneigten Hang. Die Fläche wurde konsenslos gerodet und wurde darauf ein Swimming-Pool errichtet. Das Gst. 643/1 befindet sich im Eigentum des Herrn Manfred **MEHSNER**, der nördlich die nördlich angrenzende Bauparz. 626/2 besitzt. Mangels Gartenfläche wurde bereits vor Jahren eine Teilfläche als Bauland-Dorfgebiet gewidmet und auch gerodet. Im Zuge einer Verhandlung durch die Forstbehörde wurde festgelegt, dass sich der Widmungswerber eine entsprechende Widmung erlangen muss, da ansonsten ein Rückbau angeordnet wird. Bei dieser Verhandlung wurde auch signalisiert, dass aus forstfachlicher Sicht einem Antrag zugestimmt werden kann. Die Fläche ist zum Großteil kahlgeschlägert, sodass auch keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Aus forstfachlicher Sicht kann daher dem Antrag nachträglich zugestimmt werden.

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig positiv

Ordnungs-Nr.: 28/2019	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1089/1, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 1577 m ² , von dzt. <i>Grünland-Garten</i> in " Grünland-Carport " (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
------------------------------	--

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. ANGERMANN

Das ggst. Widmungsbegehren wurde unter VP Nr. 43a und b/2018 vorgeprüft und befindet sich auch in Rechtskraft (Bescheid 03-Ro-28-1/11-2019).

Nun soll die Widmung von Grünland-Garten in Grünland-Carport geändert werden.

Das Widmungsbegehren kann bei positiver Stellungnahme der Bezirksforstinspektion positiv beurteilt werden.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion

Ergebnis Vorprüfung: positiv

Forstfachliche Stellungnahme, Dipl.-Ing. HONSIG-ERLENBURG vom 24.07.2020

Für die gegenständliche Fläche wurde erst kürzlich eine Widmung Grünland-Garten Schutzabstand zur Schaffung eines Schutzstreifens zum Bauland hin gewidmet. Das Rodungsverfahren zum Zwecke der Errichtung eines Hausgartens ist im Gange, jedoch noch nicht abgeschlossen. Da bereits eine positive Stellungnahme zur Grünland-Garten-Widmung abgegeben wurde und ein Carport im Wohngebäude ist, kann der Anregung zugestimmt werden.

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig positiv

Ordnungs-Nr.: 29/2019	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 726/9, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 595 m ² , und einer Teilfläche der Parz. 725/4, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 108 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Grünland-Garten " (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
------------------------------	--

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. ANGERMANN

Der ggst. Widmungsbereich wurde unter der VP Nr. 17a und 17b/2018 vorgeprüft.

Stellungnahme 2018

Der bestockte und steil nach Norden abfallende Widmungsbereich befindet sich im Siedlungsgebiet von Oberaichwald. Lt. ÖEK schließt die Widmungsfläche im Norden an Siedlungsgebiet an. Im Süden ist eine Geländestufe bzw. Steilhang ausgewiesen, der von Bebauung freizuhalten ist. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt der Widmungsbereich im Norden an Bauland-Kurgebiet und den übrigen Bereichen an Wald an. Die gesamte Widmungsfläche ist als Wald ausgewiesen.

Aus Sicht der fachlichen Raumordnung wird zum ggst. Widmungsbegehren folgendes festgestellt.

- **17a/18:** Die Widmungsfläche bedeutet räumlich gesehen zwar eine Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an bestehendes Bauland-Kurgebiet, jedoch ist aufgrund der Gelände- und Waldsituation sowie Nordausrichtung der Fläche die Widmungseignung und Baueignung stark eingeschränkt. Seitens der fachlichen Raumordnung wird der Gemeinde empfohlen, die Widmungseignung der ggst. Fläche 17a zu überprüfen; die Widmung wird vorerst zurückgestellt.

- **17b/18:** Die steile bewaldete Widmungsfläche dient aus naturräumlicher Sicht als Pufferzone zwischen den anschließenden Siedlungsteilen. Dieser Waldbereich ist im ÖEK als Freihaltebereich ausgewiesen. Eine Widmung beutet eine Durchbrechung dieses Waldstreifens und stellt einen Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten dar. Seitens der fachlichen Raumordnung wird der ggst. Widmungspunkt 17b negativ beurteilt.

Stellungnahme 2020

Seitens der Bezirksforstinspektion wird in der Stellungnahme zum Widmungspunkt 17a/2018 unter der Auflage eines Waldschutzabstandes zugestimmt. Mit dem ggst. Widmungsbegehren soll diesem Ansinnen nachgekommen werden. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird das ggst. Widmungsbegehren positiv beurteilt.

Ergebnis Vorprüfung: positiv

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig positiv

Ordnungs-Nr.: 1/2020	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 37/1, KG 75423 Korpitsch, im Ausmaß von 2.000 m ² , von dzt. <i>Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche</i> , Ödland in " Bauland-Dorfgebiet " (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL Nr. 23/95).
----------------------	---

Vorprüfung Abt. 3 - Fachliche Raumordnung, Dipl.-Ing. ANGERMANN

Der ebene als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich im südwestlichen Teil der Ortschaft Frießnitz.

Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen.

Lt. Flächenwidmungsplan grenzt im Osten Bauland-Dorfgebiet und den übrigen Bereichen Grünland-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Das ggst. Widmungsbegehren grenzt an den integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan "*Korpitsch I*" an. Teil dieses Konvoluts ist auch ein Gestaltungsplan, welcher den ggst. Widmungsbereich sowie die nördlich angrenzenden Flächen beinhaltet. Die derzeitige Situation zeigt jedoch eine andere Erschließungssituation für diesen Bereich.

Um eine geordnete Weiterentwicklung zu gewährleisten, ist die Erstellung eines Erschließungs- und Bebauungskonzeptes für die ggst. Widmungsfläche inkl. der angrenzenden Bereiche erforderlich.

Eine Widmungserweiterung würde den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde entsprechen und kann aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv beurteilt werden.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Ergebnis Vorprüfung: positiv

Stellungnahme Bezirksforstinspektion Villach, Dipl.-Ing. HONSIG-ERLENBURG vom 13.08.2019

Von der Umwidmungsfläche ist der westliche Teil hin zum Korpitschgraben eine Waldfläche. Diese ist mit einem Laubmischstand locker überschirmt. An die Widmungsfläche grenzt derselbe Waldbestand an. Der Bestand wird an der windabgekehrten Seite aufgemacht, sodass nachteilige Auswirkungen nur im geringen Ausmaß zu erwarten sind. Die Waldfläche weist nach dem Waldentwicklungsplan eine mittlere Wohlfahrts- und eine mittlere Erholungsfunktion auf. Die Sozialfunktionen des Waldes werden in der KG Korpitsch mit einem Waldflächenanteil von über 70 % nicht nachteilig beeinträchtigt. Da jedoch ein Waldbestand mit einer Höhe von 20-25 m angrenzt, sollen im Rahmen eines Bauverfahrens bautechnische Maßnahmen zur Sicherheit eines Wohnprojektes vorgeschrieben werden. Der Umwidmung kann zugestimmt werden.

Abwasserverband Faaker See, Ing. ANGERER vom 15.05.2020

- 1/20: Der Anschluss an den Kanalbestand ist möglich. Sollte aufgrund der Geländeverhältnisse ein Pumpwerk erforderlich sein, ist dieses auf Eigenkosten zu errichten und zu betreiben. Es kann auch mit dem AVF eine Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung abgeschlossen werden.

Vorberatung Bauausschuss

Einstimmig positiv mit Auflagen

Für die **Umwidmungsanträge, Ordnungs-Nr.: 09/2019, 12/2019, 15/2019, 17/2019, 20ab/2019, 01/2020**, wurde seitens der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung der **Abschluss einer Vereinbarung über privatwirtschaftliche Maßnahmen (Bebauungsverpflichtung)** nach § 22 Gemeindeplanungsgesetz für die widmungsgemäße Verwendung, innerhalb der nächsten fünf Jahre, ab Rechtskraft der Umwidmung und die Hinterlegung einer Kautions (Besicherung), gefordert.

Die Aufforderung zur Beibringung dieser Unterlagen an die Antragsteller erfolgt erst nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Der Bauausschuss schlägt e i n s t i m m i g vor, wie folgt zu beraten und zu beschließen:

- *positiv - Ordnungs-Nr.: 07/2019, 21/2019, 22/2019 (Parz. 420), 24/2019, 26/2019, 27/2019, 28/2019, 29/2019;*
- *positiv mit Auflagen - Ordnungs-Nr.: 04/2019, 09/2019, 15/2019, 17/2019, 20a/2019, 20b/2019, 01/2020;*
- *zurückgestellt - Ordnungs-Nr.: 16/2019 (bis Vorlage Erschließungskonzept), 18/2019 (bis Vorlage positive Stellungnahme Straßenbauamt Villach);*
- *negativ - Ordnungs-Nr.: 05b/2019, 06/2019, 10/2019, 11/2019, 13/2019, 14/2019, 19/2019, 22/2019 (Parz. 424), 23/2019, 25/2019;*
- *zurückgezogen - Ordnungs-Nr.: 03/2019, 05a/2019, 08/2019, 12/2019;*

GR. Dkfm. Ing. Willibald M i g g i t s c h stellt fest, dass die Ordnungsnummern 17/2019 und 18/2019 beide die gleiche Überschrift, aber einen divergierenden Text enthalten. Es gibt auch einen weiteren Fehler bei der Ordnungsnummer 1/2020 bezüglich der richtigen Bezeichnung der Parzellen-Nummer.

Dazu stellt VM. Ing. Alexander L i n d e r fest, dass die Kundmachung richtig erfolgt sei und es sich hier um einen Schreibfehler handle, der entsprechend korrigiert wird. Sowohl im Ausschuss II als auch im Gemeindevorstand wurde die richtige Liste vorberaten.

GR. Dkfm. Ing. Willibald M i g g i t s c h stellt fest, dass er bei der Ordnungsnummer 1/2020 an der Abstimmung nicht teilnehmen wird, da er bei diesem Antrag befangen ist.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Bauausschusses inkl. die Berichtigung bei Ordnungsnummern 18/2019 und 1/2020, wie folgt:

- **positiv - Ordnungs-Nr.: 07/2019, 21/2019, 22/2019 (Parz. 420), 24/2019, 26/2019, 27/2019, 28/2019, 29/2019;**
- **positiv mit Auflagen - Ordnungs-Nr.: 04/2019, 09/2019, 15/2019, 17/2019, 20a/2019, 20b/2019, 01/2020;**
- **zurückgestellt - Ordnungs-Nr.: 16/2019 (bis Vorlage Erschließungskonzept), 18/2019 (bis Vorlage positive Stellungnahme Straßenbauamt Villach);**
- **negativ - Ordnungs-Nr.: 05b/2019, 06/2019, 10/2019, 11/2019, 13/2019, 14/2019, 19/2019, 22/2019 (Parz. 424), 23/2019, 25/2019;**
- **zurückgezogen - Ordnungs-Nr.: 03/2019, 05a/2019, 08/2019, 12/2019;**

GR. Dkfm. Ing. Willibald MIGGITSCH hat wegen Befangenheit bei Ordnungsnummer 1/2020 an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Aufhebung von Aufschließungsgebieten u.zw.:

- a) auf einer Teilfläche der Parz. 1904/1, KG 75305 Ferlach (Ordnungs-Nr.: 3/2020),
- b) auf einer Teilfläche der Parz. 1904/3, KG 75305 Ferlach (Ordnungs-Nr.: 5/2020),
- c) auf einer Teilfläche der Parz. 1905/1, KG 75305 Ferlach (Ordnungs-Nr.: 4/2020) und
- d) auf einer Teilfläche der Parz. 615/9, KG 75305 Ferlach (Ordnungs-Nr.: 6/2020):

VM. Ing. Alexander Linder berichtet -

zu a) -

Mit Antrag vom 02.03.2020, ha. eingelangt am 27.05.2020, wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 1904/1, KG 75305 Ferlach, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 1.027 m² gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als 10 Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen. Die Erschließung des unbebauten Grundstückes ist über den öffentlichen Weg, Parz. 2504/1 KG 75305 Ferlach - "Quellenweg" gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 10.03. bis 07.04.2020 und sind während dieser Zeit keine Einwendungen eingelangt.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 1904/1, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 1.027 m², wie vom Berichtstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

zu b) -

Mit Antrag vom 02.03.2020, ha. eingelangt am 27.05.2020, wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 1904/3, KG 75305 Ferlach, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 1.372 m² gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als 10 Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen. Die Erschließung des unbebauten Grundstückes ist über den öffentlichen Weg, Parz. 2504/1, KG 75305 Ferlach - "Quellenweg" - gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 10.03. bis 07.04.2020 und sind während dieser Zeit keine Einwendungen eingelangt.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 1904/3, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 1.372 m², wie vom Berichtstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

zu c) -

Mit Antrag vom 02.03.2020, ha. eingelangt am 27.05.2020, wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 1905/1, KG 75305 Ferlach, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 1.347 m² gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als 10 Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen. Die Erschließung des unbebauten Grundstückes ist über den öffentlichen Weg, Parz. 2504/1 KG 75305 Ferlach - "Quellenweg", gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 10.03. bis 07.04.2020 und sind während dieser Zeit keine Einwendungen eingelangt.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 1905/1, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 1.347 m², wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

zu d) -

Mit Antrag vom 02.03.2020, ha. eingelangt am 27.05.2020, wurde vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. 615/9, KG 75305 Ferlach, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 580 m² gestellt. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

Die betroffene Fläche ist länger als 10 Jahre als Aufschließungsgebiet im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgewiesen.

Die Erschließung des unbebauten Grundstückes ist über den öffentlichen Weg, Parz. 620/7 KG 75305 Ferlach - "Eichenweg" - gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 10.03. bis 07.04.2020 und sind während dieser Zeit keine Einwendungen eingelangt.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 615/9, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 580 m², wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Einhebung der Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung sowie
Verordnung und Erlassung der Tarife für das Schuljahr 2020/21:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass es seit Beginn des Schuljahres 2019/20 im Rahmen des Bildungsinvestitionsgesetzes (BIG) geänderte gesetzliche Bestimmungen und Richtlinien für die Zuteilung von Landesfördermitteln und Bundeszweckzuschüssen gibt.

Diese Änderungen haben u.a. auch die Einhebung von Elternbeiträgen betroffen, die bis zu diesem Zeitpunkt von "Dritten", der "Kinderbetreuung KLEEBLATT GmbH", abgewickelt wurden. Auch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hat mit Beginn des Schuljahres 2019/20 umgestellt und wurden sämtliche Elternbeiträge eingehoben, was mit einem erheblichen und organisatorischen Mehraufwand verbunden war.

Die Kritik vieler Gemeinden über die "Sinnhaftigkeit" und den doch erheblichen organisatorischen Mehraufwand für den Schulerhalter haben letztendlich dazu geführt, dass die Einhebung der Elternbeiträge - unter gewissen Voraussetzungen - durch "Dritte" ab dem Schuljahr 2020/21 weiterhin gestattet ist.

Eine Voraussetzung ist die Verordnung, mit welcher die Tarife für die schulische Tagesbetreuung festgesetzt werden.

Aufgrund der am 30.03.2020 vorgelegten Kalkulation der "Kinderbetreuung Kleeblatt GmbH" auf Basis der Mindestkinderanzahl, der erwarteten Förderungen durch Bund und Land sowie den Personal-, Betriebs-, und Verpflegungskosten ergeben sich für das kommende Schuljahr folgende Tarife:

GTS Standorte: VS Fürnitz, VS Finkenstein, VS Ledenitzen	Kleeblatt	Kleeblatt	Kleeblatt
	Kosten €/Monat	Kosten €/Monat	Kosten €/Monat
	Betreuung	Verpflegung	Betreuung + Verpflegung
bei 5 Tagen Anwesenheit/Woche	52,50	125,00	177,50
bei 4 Tagen Anwesenheit/Woche	42,00	100,00	142,00
bei 3 Tagen Anwesenheit/Woche	31,50	75,00	106,50
bei 2 Tagen Anwesenheit/Woche	21,00	50,00	71,00
bei 1 Tag Anwesenheit/Woche	10,50	25,00	35,50

Der Bastelbeitrag wurde mit € 20,- pro Kind/Jahr kalkuliert.

Die Verordnung über die Festsetzung der Tarife für die schulische Tagesbetreuung wird vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Einhebung der Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung (GTS) ab dem Schuljahr 2020/21 wieder durch die "Kinderbetreuung Kleeblatt GmbH" durchführen zu lassen und die Erlassung einer Verordnung über die Festsetzung der Tarife für die schulische Tagesbetreuung, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Übernahme der Verwaltungs- und Personalkosten für die schulische Tagesbetreuung (GTS) sowie die einmalige Förderung der Horte für das Schuljahr 2020/21:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die "schulische Tagesbetreuung" eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne einer ganztägigen Schulform (GTS) für schulpflichtige Kinder gem. § 1 a Kärntner Schulgesetz - K-SchG, LGBI. Nr. 58/2000, idgF, ist und in den Volksschulen Ledenitzen, Finkenstein und Fürnitz angeboten wird.

Im Schuljahr 2019/20 waren in fünf Gruppen 103 Kinder zur schulischen Tagesbetreuung angemeldet.

Im Schuljahr 2020/21 sind nach jetzigem Stand sechs Gruppen mit 107 Kindern angemeldet. Es ist Aufgabe des jeweiligen gesetzlichen Schulerhalters, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, qualifiziertes Personal für den Freizeitteil ganztägiger Schulformen zur Verfügung zu stellen bzw. zu finanzieren. Es besteht die Möglichkeit, das Personal selbst oder über einen gemeinnützigen Verein anzustellen.

Zur Erfüllung der Aufgaben, Vorfinanzierung der errechneten Verwaltungs-, Betriebs-, und Personalkosten sowie zur Gewährleistung leistbarer Tarife für die Eltern wurde vom Verein Kinderbetreuung Kleeblatt (Horte) bzw. der Kinderbetreuung Kleeblatt GmbH (GTS) mit Schreiben vom 30.03.2020 um finanzielle Unterstützung/Vorfinanzierung für das Schuljahr 2020/21 angesucht.

Das Ansuchen basiert auf den derzeitigen Vorgaben der Mindestkinderanzahl und den Förder Richtlinien für Zweckzuschüsse (Förderungen) des Bundes und des Landes Kärnten. Die Fördergelder von Bund und Land für die schulische Tagesbetreuung werden der Gemeinde erst im Nachhinein überwiesen.

Berechnung der Akontozahlungen für die GTS 2020/21, basierend auf der Berechnung von "KLEEBLATT"

Betreuungs-Personalkosten (GTS Lede, GTS Fink, GTS Fürn)	€ 174.900,--
zuzügl. Verwaltungs- und Betriebskosten (GTS Lede, GTS Fink, GTS Fürn)	€ 44.400,--
Gesamtausgaben	€ 219.300,--
abzüglich voraussichtliche Elternbeiträge (Betreuung) 2020/21	- € 32.000,--
GTS Kosten für das Schuljahr 2020/21	€ 187.300,--
davon 40 % 1. Akontozahlung im Sept. 2020	€ 74.920,-- u.
60 % 2. Akontozahlung im Feb. 2021	€ 112.380,--

Um auch die Hortbetreuung in unserer Gemeinde weiterhin aufrecht zu erhalten und gewährleisten zu können, wurde vom Verein "KLEEBLATT" um Förderung in der Höhe von € 8.000,-- pro Hortstandort (VS Gödersdorf, VS Latschach und in der NMS Finkenstein) angesucht.

Einmalige Förderung der Horte (pro Standort = € 8.000)	€ 24.000,--
--	-------------

<u>Bedeckung:</u> voranschlagswirksamer Gesamtbetrag	€ 180.000,--
abzügl. 2. Teilzahlung an "KLEEBLATT" für das Schuljahr 2019/20	- € 89.100,--

1. Akontozahlung an "KLEEBLATT" für GTS 2020/21	€ 74.920,--
+ einmalige Förderung der Horte	€ 24.000,--
Summe	€ 98.920,--

dzt. verfügbare Mittel	€ 80.788,--
------------------------	-------------

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Vorfinanzierung der Verwaltungs- und Personalkosten für die schulische Tagesbetreuung (GTS) für das Schuljahr 2020/21 sowie die einmalige pauschalisierte Förderung der Horte in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Auftragserteilung für eine interaktive Würfelstation beim "Wildbienenhotel" am Weinberg in Finkenstein sowie Abschluss einer Vereinbarung für die Grundstücksnutzung mit der Golfanlage Finkenstein GmbH:

VM. Christian P u s c h a n berichtet, dass in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 28. April 2020 über das Projekt betreffend einer interaktiven Station in Form von Drehwürfeln sowie einer Informationstafel als Ergänzung zum im Vorjahr aufgestellten Wildbienenhotel am Beginn des "Weinbergweges" in Finkenstein diskutiert wurde.

Von der ARGE Naturschutz wurde dafür ein Angebot eingeholt. Die Gesamtkosten für die interaktive Station samt Übersichtstafel inkl. Materialkosten, Layout, Druck- und Produktionskosten inkl. Montage betragen € 3.975,-- brutto für netto.

Der Gemeindevorstand hat den Antrag zurückgewiesen und das Referat beauftragt, das Projekt bei der Stadt-Umland-Regionalkooperation zur Förderung einzureichen.

Nach Auskunft von Frau Mag.^a Irene **PRIMOSCH** von der Stadt-Umland-Regionalkooperation ist für das heurige Jahr für die Gemeinde keine Förderung mehr möglich. Daher wurde bei der Abteilung 10 des Amtes der Kärntner Landesregierung ein entsprechender Förderantrag für ein Kleinprojekt eingebracht.

Am 26. Juni 2020 erfolgte eine Vor-Ort-Besichtigung mit Herrn Mag. **SCHESCHARK** von der Abteilung 10 des Amtes der Kärntner Landesregierung. Dabei stellte er fest, dass er das Projekt als grundsätzlich förderungswürdig betrachte, jedoch die Gemeinde auch für genügend Sitzmöglichkeiten für Schulklassen sowie Spaziergänger sorgen müsse. Daher ist die Aufstellung von zumindest vier bis fünf Sitzbänken erforderlich und muss dafür auch ein Teil des Hanges abgegraben werden, um eine genügend große ebene Fläche herstellen zu können. Die Kosten dafür werden lt. Schätzung des Vorarbeiters des WH ca. € 1.500,-- betragen.

Mit Schreiben von Herrn LR. Mag. Martin **GRUBER** vom 06.07.2020, Zl.: 10-ORE-10/20-2020, erhielt die Gemeinde die Förderzusage für das beantragte Vorhaben in der Höhe von € 2.000,--. Das Projekt muss spätestens bis 31. Oktober 2020 zu Gänze umgesetzt werden. Weiters ist eine Projektdokumentation samt Fotodokumentation, Tätigkeitsbericht sowie eine Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahmen der Förderstelle zu übermitteln.

Seitens der Pächterin, der Golfanlage Finkenstein GmbH, gibt es die grundsätzliche Zustimmung für eine Grundinanspruchnahme zur Aufstellung der interaktiven Würfelstation, der Übersichtstafel sowie des Wildbienenhotels. Es ist jedoch ein Bittleihvertrag ("Prekarium") für die Überlassung des Grundstückes zum angeführten Zweck abzuschließen.

Die Gesamtkosten des Projektes betragen rd. € 5.500,--, wobei seitens des Landes eine Förderung in der Höhe von rd. € 2.000,-- gewährt werden wird. Somit verbleibt für die Gemeinde ein Restfinanzierungsbedarf von rd. € 3.500,--. Die finanzielle Bedeckung ist im Referat "Umwelt- und Naturschutz" unter VA/5200/728000 "Entgelte für sonstige Leistungen / Projekte" mit € 7.500,-- gegeben.

Es wird ersucht, dem Projektvorhaben die Zustimmung und der ARGE Naturschutz den Auftrag zur Erstellung der Übersichtstafel sowie einer interaktiven Station beim Wildbienenhotel Finkenstein, Weinbergweg, zum Betrage von € 3.957,-- zu erteilen.

Weiters ist es notwendig, einen Bittleihvertrag ("Prekarium") mit der Golfanlagen GmbH Finkenstein für die Grundinanspruchnahme abzuschließen.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Vbgm.ⁱⁿ Christine S i t t e r, MBA, stellt fest, dass das Projekt bei der LAG Region Villach-Umland abgelehnt wurde. Die Gemeinde Finkenstein ist die größte Zahlerin für die LAG Region Villach-Umland. Sie ersucht, alle Projekte so früh wie möglich einzubringen, da bei der LAG eine höhere Förderung u.zw. bis zu 80 % abgeholt werden kann. Das gegenständliche

Projekt wäre bestens für die Einreichung eines Kleinprojektes geeignet gewesen. Grundsätzlich begrüße sie die Umsetzung des Projektes sehr. Man sollte aber auch versuchen, Fördermittel bei der Stadt-Umland-Regionalkooperation abzuholen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auftragserteilung für eine interaktive Würfelstation beim Wildbienenhotel am "Weinberg" in Finkenstein sowie den Abschluss eines Bittleihvertrages ("Prekarium") für die Grundstücksnutzung mit der Golfanlage Finkenstein GmbH, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Antrag auf Weiterführungsphase II des Projektes Klima- und Energiemodellregion "Terra Amicitiae":

VM. Christian Puschmann berichtet, dass das Projekt sich derzeit in der Weiterführungsphase I (2018-2020) befindet. Die Projektabwicklung verläuft äußerst positiv. So wurde auch der Zwischenbericht 2019 vom Klima- und Energiefonds positiv beurteilt. Auch das KEM-Qualitätsmanagement Audit ist am 24. Juni 2019 erfolgreich verlaufen, sodass einem positiven Projektabschluss mit Ende 2020 nichts mehr im Wege steht.

Es besteht nun die Möglichkeit einen Weiterführungsantrag II im Rahmen der 12. Ausschreibung zum KLIEN Programm "Klima- und Energiemodellregionen 2020" zu stellen.

Aktuell bestehen österreichweit 96 Modellregionen (mehr als 2,4 Mio. Einwohner), die insgesamt 5.100 Projekte umgesetzt haben. Das Ziel einer Klima- und Energiemodellregion ist es

- erneuerbare Energieträger (z.B. Biomasse, Solarenergie oder Windkraft) und
- Energieeinsparung (E-Mobilität, Gebäudesanierung, Austauschaktionen für Elektrogeräte)
- zusammen mit den regionalen Wirtschaftstreibenden

zu forcieren.

Gefördert werden unter anderem die Tätigkeiten eines regionalen Projektleiters (einer treibenden Kraft). Die voraussichtliche Fördersumme beträgt € 165.000,-- auf drei Jahre verteilt.

Zusätzlich stehen umfassende Investitionsförderungen für Gemeinden, gemeindeeigene Betriebe, Vereine (z.B. Sportverein, Abwasserverband), Religionsgemeinschaften sowie Klein- und Mittelbetriebe zur Verfügung, die nur von Klima- und Energiemodellregionen abgerufen werden können.

Betriebe müssen für die Förderfähigkeit einen aktiven Beitrag in der Modellregion leisten.

Beispiele:

- Photovoltaik und Stromspeicher
- Holzheizungen
- Thermische Solaranlagen
- E-Ladestationen
- Mustersanierung & solare Großanlagen
- Leitprojekte (bei Projektsumme bis € 35.000,-- bis zu 100 % Förderung)

Projektlaufzeit: drei Jahre

Projekthalt: mindestens 10 - empfohlen 14 neue und alte Maßnahmen umsetzen

Fahrplan:

- Angebot für das Qualitätsmanagement (KEM-QM) - bereits erhalten
- Absichtserklärungen durch Bürgermeister für Eigenleistungen
- formeller Projektantrag
- Maßnahmenbeschreibung
- Leistungsverzeichnis
- Festlegung Kennzahlen Monitoring

- Einreichung: bis spätestens 23. Oktober 2020 (Absichtserklärungen, die der Bürgermeister unterzeichnet)
- Förderentscheidung: Ende Dezember 2020 erwartet
- Projektlaufzeit Anfang 2021 bis Ende 2023

Weitere Informationen unter:

- www.umweltfoerderung.at/betriebe/klima-und-energie-modellregionen/navigator/modellregionen/kem-weiterfuehrungsphase-1.html
- www.klimaundenergiemodellregionen.at

Die Maßnahmen wurden am 24. Juni 2020 von der Steuerungsgruppe erarbeitet und beschlossen:

1. Raus aus Öl mit Schwerpunkt Gewerbetreibende (Ökofit-Programm)
2. Photovoltaik für Private
3. Photovoltaik "*Mieterstrommodelle*"
4. Photovoltaik "*Lokale Energiegemeinschaften*"
5. Schwerpunktaktionen in den Schulen
6. Weitere Forcierung von Car Sharing
7. Konzept und Testen des "*Go-Mobils*" in St. Jakob im Rosental als Elektro-Version
8. Konzept zur Straßenbeleuchtung - Umstellung auf LED in Finkenstein am Faaker See und Arnoldstein (St. Jakob bereits umgesetzt)
9. Weiterführung energetische Buchhaltung (Schwerpunkt Digitalisierung)
10. Exkursionen
11. Einkaufsgemeinschaften weiter forcieren
12. regionale Lebensmittel weiter forcieren
13. Zusammenarbeit mit Forschungs-/Bildungseinrichtung zur Evaluierung der Micro - KWK-Anlage im Gemeindeamt St. Jakob i.R.

Baranteil Gesamt	Gesamtbudget	Förderung	Baranteil	In Kind Leistung
KEM Weiterführungsphase II 2021-2023	€ 220.000	€ 165.000	€ 27.501	€ 27.499
KEM Region " <i>Terra Amicitiae</i> "				
Aufteilung Baranteile	EW-Zahl	%	Baranteil:	Baranteil/Jahr
Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See	8.872	43,95 %	€ 12.087,03	€ 4.029,01
Marktgemeinde Arnoldstein	7.058	34,96 %	€ 9.615,68	€ 3.205,23
Marktgemeinde St. Jakob im Rosental	4.256	21,08 %	€ 5.798,29	€ 1.932,76
Summe	20.186	100,00 %	€ 27.501	€ 9.167,00
KEM-QM Barmittel			insges.	
Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See	8.872	43,95 %	€ 3.450,71	
Marktgemeinde Arnoldstein	7.058	34,96 %	€ 2.745,17	
Marktgemeinde St. Jakob im Rosental	4.256	21,08 %	€ 1.655,34	
Summe	20.186	100,00 %	€ 7.851,22	

In-Kind-Leistungen (Eigenleistungen Personal)

Keine Barmittel

Aufteilung der Baranteile und "IN-KIND-LEISTUNGEN"

Die dafür erforderlichen Barmittel "*In-Kind-Leistungen*" (Eigenleistungen Personal) werden unter den drei Gemeinden wie folgt aufgeteilt:

Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See	€ 12.086,15
Marktgemeinde Arnoldstein	€ 9.614,98
Marktgemeinde St. Jakob im Rosental	€ 5.797,87
Summe	€ 27.499,--

Das Projekt *KEM* Weiterführungsphase II läuft insgesamt drei Jahre - von 2021 bis 2023. Die finanzielle Bedeckung müsste daher in den Budgetvoranschlägen der jeweiligen Jahre vorgenommen werden, wobei der Baranteil pro Jahr € 4.029,01 beträgt. Hinzu kommt im Jahr 2023 noch der Barmittelanteil für das Qualitätsmanagement in der Höhe von € 3.450,71.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Vbgm.ⁱⁿ Christine S i t t e r, MBA, stellt fest, dass das Projekt "Ölkesselfreies Finkenstein" nicht aus dem KEM-Budget finanziert wird. Sie plädiert dafür, das Volkshaus Fürnitz im Rahmen einer Mustersanierung über den Klima- und Energiefonds abzuwickeln, da es dafür sehr hohe Förderungen gibt. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die Sanierung der Volksschule St. Leonhard bei Siebenbrünn. Sie sei eine vehemente Verfechterin der KEM- und KLAR-Regionen, da diese in Zeiten des Klimawandels von großer Bedeutung sind. Bei der Umsetzung kommt es darauf an, wie viele Projekte tatsächlich realisiert werden können. Es geht auch darum, möglichst frühzeitig Projekte einzureichen, um die hohen Fördermittel lukrieren zu können.

Der V o r s i t z e n d e stellt dazu ergänzend fest, dass auch versucht werden wird, für die Sanierung der Volksschule Ledenitzen, die entsprechenden Fördermittel für KEM-Regionen abzuholen.

VM. Ing. Alexander L i n d e r betont die Wichtigkeit von Klimaschutzmaßnahmen im kommunalen Bereich für zukünftige Generationen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g , im Falle einer positiven Beurteilung des Antrages auf Weiterführung der Klima- und Energiemodellregion "Terra amicitiae" durch den Klima- und Energiefonds, die Übernahme des Baranteiles für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in Höhe von insgesamt € 12.087,03 und des KEM-Qualitätsmanagements in Höhe von € 3.450,71 sowie der "In-Kind-Leistungen" in Höhe von € 12.086,15 über Personal- und Sachleistungen für die 3-jährige Projektdauer von 2021 - 2023, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 18) der Tagesordnung:

Änderung der Abfuhrordnung und Abfallgebührenverordnung (formelle Anpassung):

VM. Thomas K o p e i n i g berichtet, dass im Zuge der Überprüfung von zwölf ausgewählten Kärntner Gemeinden durch den Landesrechnungshof u.a. auch die Abfuhrordnung sowie die Abfallgebührenverordnung überprüft wurde. In beiden Verordnungen werden Rahmenbedingungen für die Abfallentsorgung festgelegt. Bei der Abfuhrordnung handelt es sich um eine Durchführungsverordnung zur Kärntner Abfallwirtschaftsordnung. Zweck einer Durchführungsverordnung ist die Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen. Die wesentlichen Änderungen zur bisherigen Verordnung sind die Streichungen von Bestimmungen, die den Gesetzestext wiedergeben. Die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes, auch wenn diese zum allgemeinen Verständnis beitragen soll, ist in einer Durchführungsverordnung zu vermeiden. Diese Empfehlung wurde bei der Überarbeitung der Abfuhrordnung umgesetzt. Die **Abfuhrordnung** regelt u.a. auch die Art der Abfallsammlung und der Müllbehälter sowie die Grundsätze der Gebührenkalkulation. Dabei wird auch die ortsübliche Abfallmenge pro Person festgelegt, um die Müllbehältergrößen bzw. Abfuhrintervalle zu berechnen. Der Rechnungshof wies darauf hin, dass in allen überprüften Gemeinden die angegebene Menge (bei uns sieben Liter pro Person und Woche) von der tatsächlichen Menge laut den von den Gemeinden zu führenden Aufzeichnungen im elektronischen Datenmanagement Portal (EDM-Portal) des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus abweicht. Es wurde empfohlen, die festgelegte Mindestmenge pro Person und Woche von derzeit sieben Liter zu erhöhen, da der tatsächliche wöchentliche Abfallanfall pro Einwohnergleichwert laut den Daten des EDM-Portals in unserer Gemeinde 20,6 Liter beträgt.

In der Stellungnahme unserer Gemeinde zum Rechnungshofbericht haben wir darauf hingewiesen, dass bei mehrgeschossigen Wohnbauten ein weit höherer Abfallanfall zu beobachten ist, als bei Einfamilienhäusern. Sollte mehr Hausmüll anfallen, bestünde zudem die Möglichkeit die Anzahl der Behälter oder deren Abfuhrintervalle zu verändern. Dies würde auch von Amts wegen bei mehrmaliger Überfüllung der Müllbehälter und Meldung seitens der Entsorgungsfirma erfolgen.

Zudem gibt es bei zeitweilig erhöhtem Müllanfall auch die Möglichkeit, Müllsäcke am Gemeindeamt anzukaufen. Ein niedrigeres Mindestabfuhrvolumen unterstützt darüber hinaus das Müllvermeidungsverhalten der BürgerInnen. Es besteht daher aus unserer Sicht derzeit keine Notwendigkeit, das Mindestabfuhrvolumen, das im Übrigen vom Land Kärnten selbst mit sieben Liter vorgegeben wurde, zu erhöhen.

Würde man das Mindestabfuhrvolumen z.B. mit 14 l/Person/Woche neu festlegen, bedeutet dies, dass nur mehr für 1 - 2 Personen-Haushalte ein vierwöchiges Abfuhrintervall möglich wäre. Derzeit können Haushalte bis zu vier Personen bei ordnungsgemäßer Mülltrennung ein vierwöchiges Abfuhrintervall in Anspruch nehmen.

Mit der **Abfallgebührenverordnung** legen die Gemeinden insbesondere die Höhe der Abfallgebühr fest. Die vom Landesrechnungshof erteilten Vorschläge betreffend Klarstellungen von Formulierungen wurden aufgenommen und der Gemeindeabteilung zur Begutachtung im Sommer 2019 übermittelt. Nach Einlangen der Stellungnahme erfolgte in der Gemeinderatsitzung am 12.12.2019 eine entsprechende Beschlussfassung der überarbeiteten Verordnung. Mit Schreiben vom 26.05.2020 hat sich die Gemeindeabteilung bei den überprüften Gemeinden nach dem Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Landesrechnungshofes erkundigt. Wir haben daraufhin mitgeteilt, dass die Abfallgebührenverordnung bereits im Dezember 2019 beschlossen wurde. Betreffend die Abfuhrordnung haben wir darauf hingewiesen, dass diese entsprechend den Empfehlungen des LRH adaptiert und bereits im Juli des Vorjahres zur Vorbegutachtung der Abteilung 8 übermittelt wurde, jedoch keine Rückmeldung erfolgte. Erst mit Schreiben vom 18. Juni 2020 langte die Stellungnahme zum Entwurf der Abfuhrordnung ein. Die von der zuständigen Sachbearbeiterin ausgesprochenen formellen Anpassungen wurden in der nun vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Mit Mail vom 2. Juli 2020 hat die Sachgebietsleiterin der Abteilung 3, Frau Dr. Maria **KRENN**, darauf hingewiesen, dass durch die Neuerlassung der Abfuhrordnung es rechtlich notwendig ist, auch die Abfallgebührenverordnung neu zu erlassen, da ansonsten der Hinweis in der Präambel mit dem Bezug auf die alte Abfuhrordnung falsch wäre. Hierbei handelt es sich um eine rein formelle Angelegenheit.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

VM. Thomas K o p e i n i g führt ergänzend aus, dass vom Rechnungshof im Zuge der Überprüfung unserer Gemeinde vorgeschlagen wurde, das Mindestabfuhrvolumen pro Person und Woche von dzt. sieben Liter auf das Doppelte zu erhöhen, da der tatsächliche Müllanfall lt. Aufzeichnungen viel höher ist, als das festgelegte Mindestvolumen von sieben Litern. Es liegt bei etwa dzt. lt. eingemeldeten Daten der Gemeinde bei rd. 20,6 Liter pro Person und Woche. Bei Überprüfung der Sachlage konnte festgestellt werden, dass die Gemeindebürger zum Großteil ihren Müll sehr genau trennen. Würde die Gemeinde der Empfehlung des Rechnungshofes Folge leisten, bedeutet dies, dass man all jene bestrafen würde, die ihren Abfall oder Hausmüll sehr genau trennen und danach trachten, ihr Müllaufkommen möglichst gering zu halten. Derzeit sehe man seitens des Referates noch keine Notwendigkeit diesen Schritt zu setzen bzw. den Empfehlungen des Rechnungshofes Folge zu leisten. Er merkt jedoch gleichzeitig an, dass die Gemeinde in den nächsten ein bis zwei Jahren vor neuen Herausforderungen stehen werde. Die Gemeinde bekommt derzeit weit geringere Erlöse für Altstoffe als noch vor einigen Jahren. Dies betreffe sowohl das Altpapier als auch die Altmetalle. Gleichzeitig steigen jedoch die Kosten für die Entsorgung an. Im Vergleich zu anderen Gemeinden ist der Tarif bei unseren Entsorgungsunternehmen noch immer sehr niedrig. Eine ent-

sprechende Gebührenanpassung wird wahrscheinlich in naher Zukunft notwendig sein. Seine Empfehlung lautet daher, das Abfuhrvolumen mit sieben Liter gleich zu belassen und die anderen formalen Änderungen entsprechend der Empfehlungen des Rechnungshofes und der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung, wie bereits in der überarbeiteten Verordnung berücksichtigt, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Neufassungen der Abfuhrordnung und der Abfallgebührenverordnung (formelle Anpassungen), wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

Wohnungsvergaben:

VM. Thomas Kopeinig berichtet, dass über die nachfolgenden Wohnungsvergaben beraten und beschlossen werden soll u.zw.:

1. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Finkenstein, Siedlerweg 2, im Ausmaß von 67,79 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn [REDACTED], Finkenstein, Siedlerweg 1, zu vergeben.
2. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Ledenitzen, Ferlacher Straße 28/2.OG/07, im Ausmaß von 86,53 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung durch die BUWOG Villach zu vergeben.
3. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Ledenitzen, Ferlacher Straße 28/1.OG/06, im Ausmaß von 80,56 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung durch die BUWOG Villach zu vergeben.
4. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Ledenitzen, Ferlacher Straße 26/2.OG/08, im Ausmaß von 53,94 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung durch die BUWOG Villach zu vergeben.
5. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Fürnitz, Rosentalstraße 43/4, im Ausmaß von 90,84 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung durch die BUWOG Villach zu vergeben.
6. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn [REDACTED], Fürnitz, Volkshausplatz 3/N/17, im Ausmaß von 50,19 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn [REDACTED], Korpitsch 36, zu vergeben.
7. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Fürnitz, Volkshausplatz 3/S/9, im Ausmaß von 57,41 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau [REDACTED], Fürnitz, Volkshausplatz 5/S/6, zu vergeben.
8. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Fürnitz, Volkshausplatz 3/N/13, im Ausmaß von 57,41 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau [REDACTED], Rosegg, Am Sonnrain 3/6, zu vergeben.

9. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Gödersdorf, Hauptstraße 45/4, im Ausmaß von 86,57 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau [REDACTED], Gödersdorf, Hauptstraße 45/3, zu vergeben.
10. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Gödersdorf, Hauptstraße 45/3, im Ausmaß von 69,52 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau [REDACTED], Arnoldstein, Esperantostraße 6/4, zu vergeben.
11. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Fürnitz, Volkshausplatz 7/N/12, im Ausmaß von 74,70 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau [REDACTED], Ledenitzen, Ferlacher Straße 7/2, zu vergeben.
12. Nachbesetzung der Wohnung Nr. 6 nach Herrn [REDACTED], Ledenitzen, Ferlacher Straße 31a, im Ausmaß von 54,88 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung durch die meine Heimat Villach zu vergeben.
13. Nachbesetzung der Wohnung Nr. 9 nach Frau [REDACTED], Ledenitzen, Ferlacher Straße 31a, im Ausmaß von 75,50 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn [REDACTED], Ledenitzen, Blumenstraße 22 (Tausch), zu vergeben.
14. Nachbesetzung der Wohnung Nr. 7 nach Herrn [REDACTED], Ledenitzen, Ferlacher Straße 31a, im Ausmaß von 76,03 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau [REDACTED], Ledenitzen, Parcourweg 7, zu vergeben.
15. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau [REDACTED], Latschach, Kulturhausstraße 2/2, im Ausmaß von 50,14 m².
Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn [REDACTED], Unteraichwald, Aichweg 12, zu vergeben.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die angeführten Wohnungsvergaben, wie vom Berichtstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 20) der Tagesordnung:

Abschluss eines Förderungsvertrages mit der Region Villach Tourismus GmbH für das Vorhaben "MTB Trailcenter Baumgartnerhof":

Vbgm.ⁱⁿ Michaela Baumgartner berichtet, dass, wenn Bedarfszuweisungen oder sonstige Landesmittel für Vorhaben an Dritte weitergegeben werden, der Abschluss eines entsprechenden Förderungsvertrages zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungswerber erforderlich ist. Wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung ist die Verpflichtung der ökonomischen und widmungsgemäßen Verwendung des Förderbetrages bzw. die Erbringung von

Verwendungsnachweisen in Form von Originalbelegen (Originalrechnungen samt Einzahlungsbestätigungen). Konkret geht es um das Vorhaben "MTB Trailcenter Baumgartnerhof", wo Landesmittel an Dritte weitergeleitet werden sollen.

Der Förderungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See als Förderungsgeberin, und der Region Villach Tourismus GmbH als Förderungswerberin, wird von der Berichterstatterin vollinhaltlich den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss eines Förderungsvertrages mit der Region Villach Tourismus-GmbH für das Vorhaben "MTB Trailcenter Baumgartnerhof", wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 21) der Tagesordnung:

Bildung von Jagdverwaltungsbeiräten u.zw.:

- a) Festsetzung der Anzahl an weiteren Mitgliedern,*
 - b) Ausschreibung der Wahl,*
 - c) Festlegung des Wahl- und des Stichtages und*
 - d) Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Einspruchskommission*
- sowie Erlassung der diesbezüglichen Verordnung:*

Vbgm.ⁱⁿ Michaela B a u m g a r t n e r berichtet, dass nach den Bestimmungen des § 94 Kärntner Jagdgesetz 2000, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2020, und der Kundmachung LGBl. Nr. 17/1992, für jedes Gemeindejagdgebiet ein Jagdverwaltungsbeirat zu bilden ist.

Er besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Vertreter als *Vorsitzenden* und *weiteren Mitgliedern*, die aus der Mitte der Eigentümer der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke, die zugleich in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer von Kärnten wahlberechtigt sind, zu wählen sind.

Die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder ist vom Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die Zahl der Wahlberechtigten für jeden Jagdverwaltungsbeirat gesondert - höchstens jedoch mit *sieben* - festzulegen. Die Wahl ist aufgrund von Wahlvorschlägen durchzuführen.

Das Recht auf Einbringung von Wahlvorschlägen hat jeweils **ein Zehntel** der Mitglieder der Eigentümerversammlung. Ein gültiger Wahlvorschlag hat mindestens so viele Wahlvorschläge zu enthalten, als weitere Mitglieder zu wählen sind, und eine gleiche Anzahl von Ersatzmitglieder.

Die Wahlen sind mit Stimmzettel durchzuführen. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses gelten die Bestimmungen der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung sinngemäß. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so entfällt das Abstimmungsverfahren. Die auf diesem Wahlvorschlag angeführten Bewerber sind zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Jagdverwaltungsbeirates für gewählt zu erklären. Die Leitung der Wahl obliegt dem Bürgermeister. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren sind in der Verordnung der Landesregierung enthalten.

Nach diesen Bestimmungen ist die Wahl der Jagdverwaltungsbeiräte von der Gemeinde über Beschluss des Gemeinderates durch Verordnung auszuschreiben. Die Wahl ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die Jagdverwaltungsbeiräte innerhalb von **zwei Monaten** nach dem Ablauf der Funktionsperiode des bzw. der im Amt befindlichen Jagdverwaltungsbeiräte (spätestens 31. Oktober 2020) bestellt werden können.

Die Verordnung hat den Wahltag zu enthalten, der auf einem Sonntag oder einem anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen ist, und den Tag zu bestimmen, der als Stichtag gilt. Dieser darf jedoch nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung liegen. Nach dem Stichtag bestimmt sich die Frist für die Auflegung des Wählerverzeichnisses.

Die Verordnung des Gemeinderates über die Wahlausschreibung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kund zu machen. Die Auflage der Wählerverzeichnisse (Einsichtsfrist 10 Tage) hat am 21. Tage nach dem Stichtag zu erfolgen. Die Auflage des Wählerverzeichnisses ist durch den Bürgermeister ortsüblich kund zu machen.

Innerhalb der Einsichtsfrist von 10 Tagen kann jeder Wahlberechtigte unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Amtsstelle schriftlich Einspruch erheben (Aufnahme oder Streichung von Wahlberechtigten).

Über etwaige Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis hat eine Einspruchskommission binnen sechs Tagen nach seinem Einlangen zu entscheiden. Die Einspruchskommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Einspruchskommission ist für alle Gemeindejagdgebiete zuständig und entscheidet endgültig. Nach Entscheidung durch die Einspruchskommission ist das Wählerverzeichnis richtig zu stellen und abzuschließen.

Gesetzliche Fristen

a) **Festlegung des Stichtages** -

dieser muss nach der entsprechenden Gemeinderatssitzung festgelegt werden;

b) **Auflagefrist des Wählerverzeichnisses** -

frühestens am 21. Tage nach dem Stichtag - bei der Festlegung des **Stichtages 9. September 2020, Auflage Wählerverzeichnis** frühestens am **30. September 2020**;

c) **Einsichtsfrist** -

10 Tage nach Auflage des Wählerverzeichnisses - Ende somit **9. Oktober 2020**;

d) **Wahltag** -

an einem Sonntag oder gesetzlichem Feiertag (zwischen Ende der Einspruchsfrist und dem Wahltag muss genügend Zeit sein, um etwaige Einsprüche zu behandeln und das Verzeichnis richtig zu stellen) - der **8. November 2020** wäre daher zeitlich gesehen geeignet;

Zur Einleitung des entsprechenden Wahlverfahrens wird beantragt folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Festlegung der Zahl der weiteren Mitglieder gem. § 94 (1) Kärntner Jagdgesetz 2000. Es wird vorgeschlagen, die Zahl der Jagdverwaltungsbeiräte wie folgt festzulegen für:

1. Jagdgebiet "**Faak-Latschach-Greuth**" mit **fünf**

2. **alle anderen Jagdgebiete** "Ledenitzen", "St. Stefan", "Finkenstein", "Fürnitz-Korpitsch-Gödersdorf", mit **drei**.

b) Ausschreibung der Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für die Gemeindejagdgebiete "**Ledenitzen**", "**Faak-Latschach-Greuth**", "**Finkenstein**", "**St. Stefan**" und "**Fürnitz-Korpitsch-Gödersdorf**"

c) Festlegung des Wahltages mit **SONNTAG, 8. November 2020**, Stichtag **9. September 2020** und

d) Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder in die Einspruchskommission gem. § 9 der Verordnung, LGBL. Nr. 66/1998, u.zw.:

Seitens des **Vorsitzenden** wird für die **ÖVP-Fraktion** vorgeschlagen zu bestellen u.zw.:

als Mitglied: GR. Johann **NAGELER**

als Ersatzmitglied: GR. Gerhard **TANZER**

Von Frau Vbgm.ⁱⁿ Christine **SITTER**, MBA, wird für die **SPÖ-Fraktion** vorgeschlagen zu bestellen u.zw.:

als Mitglied: Vbgm.ⁱⁿ Christine **SITTER**, MBA

als Ersatzmitglied: VM. Ing. Alexander **LINDER**

Von Herrn VM. Christian **PUSCHAN** wird für die **FPÖ-Fraktion** vorgeschlagen zu bestellen u.zw.:

als Mitglied: GR. Harald **DEUTSCHMANN**

als Ersatzmitglied: VM. Christian **PUSCHAN**

Des Weiteren soll für die Wahl der Mitglieder in die Jagdverwaltungsbeiräte folgende Verordnung vom Gemeinderat festgelegt werden:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 8. September 2020, mit der die Wahl der weiteren Mitglieder der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagdgebiete "**Ledenitzen**", "**Faak-Latschach-Greuth**", "**Finkenstein**", "**St. Stefan**" und "**Fürnitz-Korpitsch-Gödersdorf**" ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Verordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 9. Oktober 1978, LGBL Nr. 113/1978, in der Fassung LGBL Nr. 6/1992, betreffend die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates wird verordnet:

§ 1

Die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für die Gemeindejagdgebiete "**Ledenitzen**", "**Faak-Latschach**", "**Faak-Greuth**", "**Finkenstein**", "**St. Stefan**" und "**Fürnitz-Korpitsch-Gödersdorf**" werden ausgeschrieben.

§ 2

Als Wahltag wird **SONNTAG, der 8. November 2020** festgesetzt.

§ 3

Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der **9. September 2020** bestimmt.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Festsetzung der Anzahl an weiteren Mitgliedern für die Bildung von Jagdverwaltungsbeiräten, die Ausschreibung der Wahl, die Festlegung des Wahl- und des Stichtages und die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Einspruchskommission sowie die Erlassung der diesbezüglichen Verordnung, wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass ein Selbständiger Antrag vorliegt wie folgt:

Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO eingebracht von den Mitgliedern des Gemeinderates VM. Christian PUSCHAN, Christian OSCHOUNIG und Harald DEUTSCH-MANN -

Betr.: 5G-Technologie bis zur offiziellen wissenschaftlichen Klärung aller eventuellen gesundheitlichen Risiken für Mensch und Tier in unserer Gemeinde zu stoppen

Begründung:

Nachdem in unserer Region die 5G-Technologie bereits zur Anwendung gekommen ist, sind nun viele unserer Gemeindebürger in Sorge. Die gesundheitlichen Auswirkungen der 5G-Technologie für Mensch und Tier sind sehr umstritten und bei Weitem noch nicht offiziell wissenschaftlich geklärt.

Durch den Glasfaser-Ausbau in unserer Gemeinde sind wir bereits bestens mit ortsgebundenem Breitbandinternet versorgt. Außerdem ist mit der seit Jahren bewährten 4G-Technologie die Geschwindigkeit des mobilen Internets für den privaten Gebrauch im Großteil des gesamten Gemeindegebietes mehr als ausreichend.

Bis zu einer endgültigen und offiziellen wissenschaftlichen Klärung einer eventuellen Gesundheitsschädlichkeit der 5G-Technologie besteht somit keine Veranlassung unsere Bürger und unsere Natur irgendwelchen möglichen Risiken auszusetzen.

Daher ergeht folgender Antrag:

Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See soll alle rechtlichen Möglichkeiten prüfen und ausschöpfen, um unser Gemeindegebiet - zumindest bis zu einer fundierten wissenschaftlichen Klärung der eventuell vorhandenen gesundheitlichen Risiken für Mensch und Tier - von der 5G-Technologie weitestgehend freizuhalten.

Der Selbständige Antrag wird vom Vorsitzenden dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Für den Teil der vertraulichen Sitzung wird entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung eine separate Niederschrift angefertigt.

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden um 18:35 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Christian **POGLITSCH**
Bürgermeister

Gemeinderatsmitglied:

VM. Christian **PUSCHAN**

Gemeinderatsmitglied:

Christian **OSCHOUNIG**

Schriftführer:

Mag. Gerhard **HOI**